

1. Jänner 2008

BMF 010307/0310-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8300, Arbeitsrichtlinie "Gemeinsame Agrarpolitik"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8300 (Gemeinsame Agrarpolitik) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2008

1. Grundsätzliches

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft werden unter dem ersten Teil Titel II – Landwirtschaft (Artikel 32 bis 38) - die Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/ce321/ce32120061229de00010331.pdf>

Der Gemeinsame Markt umfasst

- die Landwirtschaft und
- den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind
 - die Erzeugnisse des Bodens,
 - der Viehzucht und
 - der Fischerei sowie
 - die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe

zu verstehen.

Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es,

- die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsverfahren, insbesondere der Arbeitskräfte steigern;
- auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;
- die Märkte zu stabilisieren;
- die Versorgung sicher zu stellen;
- für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Die Steuerung der Gemeinsamen Agrarpolitik erfolgt

- in ihren Grundzügen vom Landwirtschaftsrat bestehend aus den Landwirtschaftsministern der Mitgliedstaaten,
- im Detail durch die Europäische Kommission.

Instrumente zur Durchsetzung der Ziele

Um die in Artikel 33 angeführten Ziele erreichen zu können, wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen. Diese besteht je nach Erzeugnis aus einer der folgenden Organisationsformen:

- gemeinsame Wettbewerbsregeln oder
- Errichtung einer Marktorganisation.

Maßnahmen zur Durchsetzung der Ziele:

Eine Gemeinsame Marktorganisation kann zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik folgende Maßnahmen beinhalten:

Preisregelungen (z.B. Schwellenpreisregelungen, Interventionspreise);

- Beihilfen für die Erzeugung der verschiedenen Erzeugnisse;
- Einlagerungs- und Ausgleichmaßnahmen;
- gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- und Ausfuhr (Lizenzen, Agrarzölle, Referenzpreise, Kontingente, Mindestpreisregelung, Ausfuhrerstattung, Ausfuhrabgabe).

Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik:

Die Kosten der Gemeinsamen Agrarpolitik werden durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL) getragen, der aus Zöllen sowie aus Leistungen der Mitgliedstaaten aus der Mehrwertsteuer finanziert wird.

2. Marktorganisationen

(1) Mit Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) wurde eine Regelung erlassen, die alle

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/JOHtml.do?uri=OJ:L:2007:299:SOM:DE:HTML>

bisherigen 21 Grundverordnungen (GMO) sowie einige Verordnungen mit Sondervorschriften für bestimmte Erzeugnisse umfasst. Die meisten dieser GMO hatten eine ähnliche Struktur und viele identische Vorschriften. Dies ist insbesondere der Fall bei den Vorschriften für den Handel mit Drittländern und den allgemeinen Vorschriften.

In der vorliegenden Verordnung sind nun alle Regelungen zusammengefasst, vereinheitlicht und technisch vereinfacht. Bestehende Instrumente oder Maßnahmen wurden nicht verändert noch wurden neue eingeführt, außer diese wurden hinfällig bzw. überflüssig.

(2) Sie gilt ab 1. Jänner 2008 für folgende Erzeugnisse:

- für Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, bestimmte in Anhang I des Vertrages angeführte Erzeugnisse, Bananen und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs ab dem 1. Jänner 2008;
- für Trockenfutter ab dem 1. April 2008;
- für Getreide, Schweinefleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Rohtabak, Flachs und Hanf, Hopfen, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Olivenöl und Tafeloliven, ab dem 1. Juli 2008;
- für Wein ab dem 1. August 2008;
- für Reis ab dem 1. September 2008;
- für Zucker ab dem 1. Oktober 2008.

Die mit der vorliegenden Verordnung aufgehobenen Verordnungen wurden, um die Findok nicht laufend novellieren zu müssen, alle mit 1. Jänner 2008 aus der vorliegenden Richtlinie gelöscht.

(3) In folgenden Sektoren gibt es weiterhin gesonderte Durchführungsvorschriften der Europäischen Kommission:

- a) Obst und Gemüse,
- b) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie

c) Wein

Die Vorschriften der entsprechenden Verordnungen werden erst nach Durchführung entsprechender Reformen in die einheitliche Verordnung aufgenommen werden.

3. Agrarzoll, Abgaben und Erstattung

3.1. Agrarzoll

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den einzelnen Marktorganisationen finden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung.

3.2. Zusätzlicher Einfuhrzoll

(1) Zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der einzelnen Marktorganisation für den Markt in der Gemeinschaft ergeben können, kann für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem im TARIC vorgesehenen Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben werden. Auslösende Bedingungen sind

- die Unterschreitung von bestimmten Preisen sowie
- die Überschreitung von bestimmten Mengen.

(2) Der von der Kommission mit Verordnung festgesetzte und anzuwendende Zollsatz ist

- entweder im TARIC ersichtlich oder
- für jede Einfuhr anhand des cif-Einfuhrpreises (Frei-Grenze-Preis) zu berechnen (z.B. bei MO06 (Milch), MO10 (Zucker), MO22 (Eier), MO23 (Geflügelfleisch) und MO24 (Eieralbumine) zu berechnen.

Die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Regelungen siehe unter Abschnitt 7. Besondere Bestimmungen Einfuhr

3.3. Pauschale Einfuhrwertregelung

Bei bestimmten Erzeugnissen wird, wenn die Anwendung der Zollsätze des TARICS vom Einfuhrpreis der eingeführten Partie abhängt, die Richtigkeit dieses Preises anhand eines pauschalen Einfuhrwertes überprüft, der von der Kommission je Ursprung und je Erzeugnis auf der Grundlage des gewichteten Mittels der Notierungen der betreffenden Erzeugnisse auf den repräsentativen Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls auf anderen Märkten berechnet wird.

Zurzeit bestehen Einfuhrpreisregelungen bei Obst und Gemüse sowie bei Wein.

3.4. Mindestpreisregelung

(1) Für bestimmte Erzeugnisse wird von der Kommission, in der Regel für ein Wirtschaftsjahr, ein Mindesteinfuhrpreis festgesetzt. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter dem Mindestpreis, so ist außer dem Zoll eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

(2) Derzeit besteht keine Mindestpreisregelung.

3.5. Referenzpreis

(1) Für bestimmte Fischereierzeugnisse werden von der Kommission alljährlich Referenzpreise festgesetzt. Die Höhe des Referenzpreises ist abhängig von der genauen Warenbezeichnung (Art, Größe, Aufmachung, Frischeklasse) des jeweiligen Erzeugnisses, die mit einem mit "F" beginnenden Zusatzcode in Feld 33 der Zollanmeldung angegeben wird. Die Zusatzcodes sind im TARIC und im Österreichischen Gebrauchszolltarif ersichtlich.

(2) Die Gewährung von Präferenzzöllen ist abhängig von der Einhaltung des Referenzpreises. Liegt der Frei-Grenze-Preis eines aus bestimmten Ländern eingeführten Erzeugnisses unter dem Referenzpreis, so kann der beantragte Präferenzzoll nicht gewährt werden bzw. sind die Fußnoten zu der jeweiligen Position im TARIC zu beachten.

3.6. Agrarteilbeträge und Zusatzzölle

3.6.1. Agrarteilbetrag (TB)

(1) Für bestimmte Waren (NA I-Waren) wird zusätzlich zu einem Wertzoll ein Agrarteilbetrag (TB) eingehoben.

Dieser Agrarteilbetrag kann entweder bereits als Betrag pro 100 kg Eigengewicht festgesetzt sein oder er ist über die Meursing Tabelle nach dem Gehalt an <Milchfett>, <Milchprotein>, <Stärke und Glucose>, <Saccharose, Invertzucker und Isoglucose> und dem damit ermittelten Code festzustellen.

(2) Für präferenzberechtigte Einfuhren aus verschiedenen Ländern gibt es für bestimmte Waren gegen Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises ermäßigte Abgabensätze, die jedoch zumeist in Kontingentregelungen fallen.

3.6.2. Zusatzzoll Zucker und Zusatzzoll Mehl (ZZ und ZM)

Für bestimmte Waren (NA I-Waren) wird ein Zusatzzoll, entweder ein Zusatzzoll Zucker (ZZ) oder ein Zusatzzoll Mehl (ZM), eingehoben. Dieser Zusatzzoll ist im TARIC ersichtlich und als Betrag pro 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

3.6.3. Höchstzoll

Der Wertzoll und der Agrarteilbetrag (TB) darf einen allenfalls im TARIC festgesetzten Höchstzollsatz nicht überschreiten. Die Höchstzollsätze bestehen zumeist aus einem Wertzollsatz und einem Zusatzzoll (ZZ oder ZM).

3.6.4. Zusatzcodetabelle

Den angeführten Codes ist jeweils die Ziffer 7 voranzustellen.

Milchfett (GHT)	Milchprotein (GHT) (3)	Stärke/Glukose (GHT) (1)																			
		o - <5					5 – <25					25 – <50				50 - <75			75		
		Saccharose/Invertzucker/Isoglukose (GHT) (2)																			
		0 - <5	5 - <30	30 - <50	50 - <70	70	0 - <5	5 - <30	30 - <50	50 - <70	70	0 - <5	5 - 30	30 - <50	50	0 - <5	5 - <30	30	0 - <5	5	
0 - <1,5	0 - 2,5	000	001	002	003	004	005	006	007	008	009	010	011	012	013	015	016	017	758	759	
	2,5 - <6	020	021	022	023	024	025	026	027	028	029	030	031	032	033	035	036	037	768	769	
	6 - <18	040	041	042	043	044	045	046	047	048	049	050	051	052	053	055	056	057	778	779	
	18 - <30	060	061	062	063	064	065	066	067	068	069	070	071	072	073	075	076	077	788	789	
	30 - <60	080	081	082	083	084	085	086	087	088	x	090	091	092	x	095	096	x	x	x	
	60	800	801	802	x	x	805	806	807	x	x	810	811	x	x	x	x	x	x	x	
1,5 - <3	0 - 2,5	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	115	116	117	798	799	
	2,5 - <6	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	135	136	137	808	809	
	6 - <18	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	155	156	157	818	819	
	18 - <30	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	175	176	177	828	829	
	30 - <60	180	181	182	183	x	185	186	187	188	x	190	191	192	x	195	196	x	x	x	
	60	820	821	822	x	x	825	826	827	x	x	830	831	x	x	x	x	x	x	x	
3 - <6	0 - <2,5	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	855	856	857	858	859	
	2,5 - <12	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	215	216	217	220	221	
	12	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	275	276	x	838	x	
6 - <9	0 - <4	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	875	876	877	878	879	
	4 - <15	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	315	316	317	320	321	
	15	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	375	376	x	378	x	
9 - <12	0 - <6	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	915	916	917	918	919	
	6 - <18	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	415	416	417	420	421	
	18	460	461	462	463	464	465	466	467	468	x	470	471	472	x	475	476	x	x	x	
12 - <18	0 - <6	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	955	956	957	958	959	
	6 - <18	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	515	516	517	520	521	
	18	560	561	562	563	564	565	566	567	568	x	570	571	572	x	575	576	x	x	x	
18 - <26	0 - <6	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	975	976	977	978	979	
	6	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	615	616	x	620	x	
26 - <40	0 - <6	980	981	982	983	984	985	986	987	988	x	999	991	992	x	995	996	x	x	x	
	6	700	701	702	703	x	705	706	707	708	x	710	711	712	x	715	716	x	x	x	
40 - <55		720	721	722	723	x	725	726	727	728	x	730	731	732	x	735	736	x	x	x	
55 - <70		740	741	742	x	x	745	746	747	x	x	750	751	x	x	x	x	x	x	x	
70 - <85		760	761	762	x	x	765	766	x	x	x	770	771	x	x	x	x	x	x	x	
85		780	781	x	x	x	785	786	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	

3.6.5. Erläuterungen, Begriffsbestimmungen zur Zusatzcodetabelle

(1) Über die Zusatzcode-Tabelle wird nach den jeweiligen Gehalten ein dreistelliger Zusatzcode ermittelt.

Technische Bestimmungen und Analysenmethoden betreffend die Handelsregelungen für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (VO 4154/87).

(2) Unter dem Begriff "Stärke, Glucose" ist zu verstehen:

Gehalt an Stärke und Stärkeabbauprodukten einschließlich aller Polymere der Glucose und ggf. vorhandener Glucose (bezogen auf die Ware); bestimmt über Glucose und berechnet als Stärke (Trockensubstanz, Reinheit 100 %, Umrechnungsfaktor von Glucose in Stärke: 0,9);

Glucose wird jedoch im Vorstehenden Berechnungsschema nur mit dem Gehalt berücksichtigt, der den Gehalt an ggf. vorhandener Fructose übersteigt, wenn ein Gemisch (in beliebiger Form) von Glucose und Fructose angemeldet wird und/oder als vorhanden festgestellt wird.

(3) Unter dem Begriff "Saccharose, Invertzucker, Isoglucose" ist zu verstehen:

Die Summe aus dem Gehalt an

1. Saccharose
2. Invertzucker x Faktor 0,95
3. Isoglucose x Faktor 0,95

Ist der Gehalt an

Fructose gleich oder höher dem Gehalt an Glucose,

so ist die Summe aus beiden Gehalten mit dem Faktor 0,95 zu multiplizieren. Dieser Wert gilt als Summe der unter 2. und 3. genannten Bestandteile; es ist somit nur noch der Gehalt an Saccharose hinzuzurechnen;

Fructose niedriger als der Gehalt an Glucose,

so ist der Glucoseanteil nur in Höhe des Fructoseanteils zu berücksichtigen. Die somit in gleicher Höhe zu berücksichtigenden Anteile an Fructose und Glucose sind mit dem Faktor 0,95 zu multiplizieren. Dieser Wert gilt als Summe der unter 2. und 3. genannten Bestandteile; es ist somit nur noch der Gehalt an Saccharose hinzuzurechnen.

(4) Enthält die Ware als einzigen Milchbestandteil Casein und/oder Caseinat, so gilt dieser nicht als Milchprotein.

(5) MilCHFett und Lactose von jeweils weniger als 1 GHT gelten nicht als andere Milchbestandteile.

3.7. Ausfuhrabgabe

Um den Unterschied zwischen den Notierungen und Preisen der im Warenkreis genannten Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auszugleichen, können nach bestimmten Kriterien im Falle von drohenden oder bereits festgestellten Marktstörungen von der Kommission Sondermaßnahmen festgesetzt werden. Eine dieser Sondermaßnahmen ist die Erhebung von Ausfuhrabgaben.

3.8. Ausfuhrerstattung

Die Preise für Anhang I-Waren und Nicht Anhang I-Waren sind in der Gemeinschaft auf Grund der Preisregelungen einzelner Marktordnungen im Allgemeinen erheblich höher als die Preise für gleiche Waren auf dem Weltmarkt. Zudem werden in den Mitgliedstaaten mehr Agrarwaren erzeugt, als in der Gemeinschaft selbst verbraucht werden können, wobei dies auch besonders für Weiterverarbeitungserzeugnisse (Lebensmittel) zutrifft.

Um die Ausfuhren dieser Waren in Drittländer zu ermöglichen, werden dem Exporteur Ausfuhrerstattungen gewährt. Die Erstattungen sollen Preisunterschiede zwischen den Gemeinschaftswaren und den Preisen für Drittlandswaren in den jeweiligen Ausfuhrländern bzw. –gebieten ausgleichen.

Nähere Bestimmungen sind folgenden Arbeitsrichtlinien zu entnehmen:

MO-8400	Ausfuhrerstattung
MO-8401	Ausfuhrerstattung Getreide
MO-8402	Ausfuhrerstattung Schweinefleisch
MO-8403	Ausfuhrerstattung Geflügelfleisch und Eier
MO-8405	Ausfuhrerstattung Wein
MO-8406	Ausfuhrerstattung Milch
MO-8407	Ausfuhrerstattung Rindfleisch
MO-8410	Ausfuhrerstattung Zucker
MO-8423	Vereinfachtes Verfahren Obst Gemüse
MO-8434	Technische Dienste/Warenkontrolle
MO-8440	Verfahrensabläufe der Zahlstelle

MO-8441	Bewilligung der Zahlung / AE
MO-8470	Meldungen Ausfuhrerstattung

4. Lizenzen

(1) Für Einfuhren von Erzeugnissen in die Gemeinschaft bzw. für Ausfuhren von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz gefordert werden. Diese dienen zur Marktbeobachtung sowie zur Verwaltung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen. Lizenzpflichtige Erzeugnisse sind im TARIC bzw. ZEUS mit der Maßnahme "LPS" gekennzeichnet. Eine Auflistung aller lizenzpflichtigen Erzeugnisse erfolgt unter Arbeitsrichtlinie MO-8501 Abschnitt 9.

(2) Eine Lizenz wird von den Mitgliedstaaten grundsätzlich jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt und gilt, ebenfalls grundsätzlich, in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung der Lizenz kann von der Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, die die Erfüllung der Verpflichtung gewährleisten soll, die Einfuhr bzw. Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(3) Nähere Bestimmungen siehe Arbeitsrichtlinie MO-8501.

5. Kontingente

Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung

5.1. Allgemeines

(1) Kontingente dienen zur Überwachung der eingeführten Mengen der im Rahmen von verschiedenen Handelsabkommen der Gemeinschaft vereinbarten Zollbegünstigungen.

Die Einteilung der Kontingente erfolgt je nach Erteilung und Verwaltung in

a) "Windhund-Kontingente"

Die Berücksichtigung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs ("Wer zuerst kommt, mahlt zuerst"). Die Verwaltung in Österreich erfolgt durch die Kontingentstelle Zollamt Suben (näheres siehe Arbeitsrichtlinie ZT-2500).

b) "Lizenzkontingente"

Lizenzkontingente werden erteilt unter Berücksichtigung

- der proportionalen Aufteilung zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen (so genanntes "Verfahren der gleichzeitigen Prüfung") und
- der traditionellen Handelsströme (so genanntes "Verfahren traditionelle Einführer/neue Antragsteller").

Die Verwaltung dieser Kontingente obliegt den Lizenz erteilenden Stellen, in Österreich sind das das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und die Agrarmarkt Austria (AMA).

(2) Die Begünstigung des jeweiligen Kontingents ist grundsätzlich nur für die in den Feldern 17 und 18 der Lizenz angegebene Menge zu gewähren. Für eine etwaige in Feld 19 angegebene Toleranz ist grundsätzlich der Drittlandszollsatz anzuwenden. In diesen Fällen findet sich in Feld 24 der Lizenz der Eintrag

- "Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge".

Ausnahmen:

Bei den Verordnungen (EG) Nr. 2449/96, 2081/2005 (Maniok) und 950/2006 (Präferenzzucker AKP/Indien) fehlt dieser Hinweis auf der Lizenz. In diesen Fällen ist

für die in Feld 19 der Einfuhrlizenz angegebene Toleranzmenge die Präferenzbegünstigung zu gewähren.

5.2. Einfuhren im Rahmen von Lizenzkontingenten

5.2.1. Einfuhren, die der Regelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 unterliegen

(1) Bei Einfuhren von Erzeugnissen im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten – mit Ausnahmen der in Abschnitt 5.2.2 angeführten Kontingente - bei denen lt. TARIC die Zulassung von der Vorlage einer Einfuhrlizenz abhängt, muss eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden, welche folgende Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft zu enthalten hat (siehe auch Arbeitsrichtlinie MO-8501):

Feld 8:	- das Ursprungsland; bei Präferenzkontingenten ist die Einfuhr aus dem angegebenen Land verbindlich, das Feld "Ja" muss angekreuzt sein
Feld 16:	- den(die) entsprechenden KN-Code(s)
Feld 17:	- Menge in Zahlen
Feld 18:	- Menge in Buchstaben
Feld 19:	- Toleranzmenge in %
Feld 20:	- die Nummer des Einfuhrzollkontingents und grundsätzlich „Verordnung (EG) Nr. xxxx/xxxx“
Feld 24:	- "Zollsatz ... — Verordnung (EG) Nr. .../..." - bei Präferenzkontingenten zusätzlich: - "Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge" und bei jenen Kontingenten, deren Gültigkeit mit Ende des Kontingenzzeitraumes (30.6. bzw. 31.12.) endet: - "Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung" (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht)

(2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung übermitteln die Antragsteller der zuständigen Lizenzstelle des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sind, bei der Einreichung ihres ersten Antrags für einen bestimmten Einfuhrzollkontingentszeitraum den Lizenzantrag zusammen mit dem Nachweis, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung

- in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor diesem Zeitpunkt der Antragstellung und
- in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor dem unter dem ersten Gedankenstrich genannten Zwölfmonatszeitraum

im Handel mit unter die betreffende Marktorganisation fallenden Erzeugnissen mit Drittländern tätig waren.

Als Nachweis für den Handel mit Drittländern gilt ausschließlich das von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Zolldokument über

- die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller der Empfänger ist, oder
- das von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Zolldokument über die Ausfuhr.

Zum Nachweis für den Handel mit Drittländern bestätigt das für die betreffende Abfertigung zuständige Zollamt auf Antrag die elektronisch gefertigte Zollanmeldung (**sowohl Abfertigungen zum freien Verkehr als auch Ausfuhranmeldungen**).

(3) Sind bei Einfuhren im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten (lt. TARIC) zusätzlich besondere Bestimmungen einzuhalten, so sind diese unter Abschnitt 7. "Besondere Bestimmungen Einfuhr" angeführt.

5.2.2. Ausnahmen: Einfuhren, die nicht der Regelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 unterliegen

Bei Einfuhren im Rahmen folgender Kontingente

- "Präferenzzucker AKP/Indien" gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 (siehe Abschnitt 7.10.2. A.)
- Einfuhrzollkontingente, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal fallen (nicht in dieser Arbeitsrichtlinie angeführt)
- Einfuhrzollkontingente, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 über die Zollsätze für Bananen fallen (siehe Abschnitt 7.20.2.)

gelten die Bestimmungen des Abschnitts 5.2.1. nicht, sondern die Bestimmungen der jeweiligen Verordnung (siehe angeführte Abschnitte der Arbeitsrichtlinie).

6. Meldepflichten

In verschiedenen Teilbereichen der Marktorganisation sind bestimmte Ein- und Ausfuhren diverser Waren regelmäßig an die Europäische Kommission zu melden.

Diese Meldungen erfolgen, wenn es sich um Einfuhren und Ausfuhren ohne Erstattung handelt, vom Zollamt Klagenfurt Villach. Die Meldeverpflichtungen für Ausfuhren mit Erstattung werden vom Zollamt Salzburg, Zahlstelle für Ausfuhrerstattungen, wahrgenommen.

Eine Meldung der betreffenden Abfertigungen durch den Abfertigungsbeamten an die beiden Zollämter ist nicht erforderlich, die Daten werden durch regelmäßige Abfragen der Datenbanken ermittelt. Ist eine Übermittlung von der Abfertigung beigelegten Unterlagen und zusätzlicher Daten erforderlich, werden diese vom Zollamt Klagenfurt Villach im Nachhinein angefordert.

7. Besondere Bestimmungen Einfuhr

7.1. MO01 Getreide

7.1.1. VO 1249/96 - Reduzierter Einfuhrzoll bei bestimmtem Getreide

Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1996/R/01996R1249-20040501-de.pdf>

Erste Richtlinie zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31976L0371:DE:HTML>

(1) Bei Einfuhren im Rahmen dieser Verordnung ist zu beachten, dass die Höhe der (reduzierten) Einfuhrzölle vom Transportweg sowie vom Entladehafen in der Gemeinschaft abhängig ist.

a) Import A (Zusatzcode 2550):

Bei der Einfuhr von Waren auf dem Land- oder Flussweg sowie auf anderem Seeweg als unter Import B und C genannt.

b) Import B (Zusatzcode 2551):

Bei der Einfuhr von Waren über den Atlantik oder durch den Suezkanal mit Entladehafen im Mittelmeer.

c) Import C (Zusatzcode 2552):

Bei der Einfuhr von Waren auf dem Seeweg und Ankunft über den Atlantik mit Entladehafen in Irland, dem Vereinigten Königreich, Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland oder Schweden.

Bei den Importen B und C kann der verringerte Zollsatz nur in Anspruch genommen werden, wenn eine von den Zollbehörden des Entladehafens ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Der Zusatzcode ist in der Anmeldung in Feld 33 (3. Unterfeld) anzugeben.

(2) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr muss bei Weichweizen (1001 9099) und Hartweizen (1001 1000) die Qualität des Erzeugnisses in Feld 20 der Einfuhrlizenz

eingetragen sein. Fehlt die Eintragung, so ist die Lizenz nur für Weich- bzw. Hartweizen niederer Qualität gültig.

(3) Die Abfertigungszollstellen haben bei jeder Einfuhr von

- Weichweizen hoher Standardqualität (1001 9099 12, 1001 9099 14, 1001 9099 16 und 1001 9099 18);
- Hartweizen hoher Standardqualität (1001 1000 12, 1001 1000 18) und
- Hartmais (1005 9000)

gemäß der Einstufung in Anhang I repräsentative Proben gemäß der Richtlinie EWG Nr. 371/76 des Anhanges II zu ziehen.

Liegen jedoch Konformitätsbescheinigungen entweder

- vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) der Vereinigten Staaten von Amerika oder
- von der Canadian Grain Commission (CGC) von Kanada oder
- vom argentinischen Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria (Senasa)

vor, so sind von jeder Zollstelle nur bei mindestens 3% dieser Einfuhren Proben zu ziehen.

Die Proben sind der Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (TUA) zu übermitteln, im Untersuchungsauftrag der Vermerk „Untersuchung gemäß VO (EG) Nr. 1249/96“ einzutragen.

Ist jedoch der Einfuhrzoll für die verschiedenen Qualitäten identisch, so ist die Probenahme nicht verpflichtend.

Eventuell entstehende Kosten der Probeentnahme hat der Anmelder zu tragen; die Kosten der Untersuchung der Probe hingegen übernimmt die Zollbehörde.

Die entnommenen Proben sind mindestens sechs Monate lang aufzubewahren.

(4) Unter der Bedingung der Verarbeitung der Ware wird dem Einführer eine Verringerung des Einfuhrzolls bei der Einfuhr von Hartmais (1005 9000), der den Qualitätserfordernissen des Anhang I entspricht, gewährt.

Für die Gewährung dieser Verringerung muss der Hartmais innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag zur Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zu einem Erzeugnis des KN-Codes 1103 13, 1104 23 oder 1904 1010 verarbeitet sein.

Für die Überwachung der besonderen Verwendung gelten die Bestimmungen des Artikels 82 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (ZK-EU) iVm. die Artikel 291 bis 300 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO).

(5) Anlässlich der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von den unter Absatz 3 angeführten Erzeugnissen ist eine Sicherheit zu leisten.

a) Bei Hartweizen ist eine Sicherheit in Höhe der Differenz zwischen dem Zollbetrag, der auf Grund des für die erklärte Ware anzuwendenden Zollsatzes vorzuschreiben ist einerseits, und jenem Zollbetrag bei Anwendung des höchsten in Betracht kommenden Zollsatzes des jeweiligen KN-Codes, erhöht um einen Zuschlag von 5 EUR/Tonne, falls der Einfuhrzoll für die in Feld 20 angegebene Qualität nicht dem höchsten Zoll für die Kategorie des betreffenden Erzeugnisses entspricht.

Ist der für die verschiedenen Qualitäten von Hartweizen geltende Einfuhrzoll jedoch gleich Null, so ist keine Sicherheitsleistung erforderlich.

Liegen jedoch eine vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) oder Canadian Grain Commission (CGC) ausgestellte Konformitätsbescheinigung vor, so wird keine Sicherheit erhoben.

b) Bei Weichweizen hoher Standardqualität wird eine festgesetzte Sicherheit von 95 EUR/Tonne eingehoben. Liegen jedoch vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) oder Canadian Grain Commission (CGC) ausgestellte Konformitätsbescheinigungen vor, so wird keine Sicherheit erhoben.

c) Bei Hartmais zur Verarbeitung (KN-Code 1005 90 00 20) wird eine Sicherheit in Höhe von 24 EUR/Tonne eingehoben. Liegt jedoch eine vom argentinischen Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria (Senasa) ausgestellte Konformitätsbescheinigungen vor, so wird keine Sicherheit erhoben.

Liegt der am Tag der Annahme der Zollanmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr geltende Zollsatz jedoch unter 24 EUR/Tonne, so entspricht die Sicherheit dem geltenden Zollsatz.

(6) Die einbehaltene Sicherheit ist freizugeben, wenn

- die Untersuchung des eingeführten Erzeugnisses durch die TUA die in der Lizenz erklärte Qualität ergibt und wenn

- bei Erzeugnissen nach Absatz 4 vom Einführer innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verarbeitung erbracht wird,

ansonsten wird die Sicherheit inklusive des nach Absatz 5a eingehobenen Zuschlages von 5 EUR/Tonne als Zoll einbehalten.

(7) Wird die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt, so wird der Verarbeitungsnachweis mittels Kontrollexemplar T5 erbracht.

(8) Ist der Verarbeitungsnachweis nach Ansicht der Abfertigungszollstelle ungenügend, so hat diese die Außen- und Betriebsprüfungsstelle Zoll (ABZ) zu befassen.

Anhang I - Kriterien für die Einstufung der eingeführten Erzeugnisse

(ausgehend von einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 GHT oder einer gleichwertigen Basis).

Erzeugnis	Weichweizen und Dinkel (1) ausgenommen Mengkorn			Hartweizen			Hartmais	Sonstige Maissorten	Sonstiges Getreide
KN-Code	1001 90			1001 10			1005 9000	1005 1090, 1005 9000	1002, 1003, 1007 0090
Qualität (2)	obere	mittlere	untere	obere	mittlere	untere			
1. Mindestprotein-gehalt (in v. H.)	14,0	11,5	-	-	-	-	-	-	
2. Mindesthektolitergewicht (in kg/hl)	77,0	74,0	-	76,0	76,0	-	76,0	-	-
3. Höchstanteil des Schwarzesatzes (in v. H.)	1,5	1,5	-	1,5	1,5	-	-	-	-
4. Mindestanteil an glasigen Körnern (in v. H.)	-	-	-	75,0	62,0	-	95,0	-	-
5. Flotationsindex höchstens	-	-	-	-	-	-	25,0	-	-

(1) Diese Kriterien gelten für geschälten Dinkel;

(2) Die Analysemethoden von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 (ABl. L 100 vom 20.04.2000, S. 31) finden Anwendung.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2000/R/02000R0824-20050714-de.pdf>

Toleranzen

Vorgesehene Toleranz	Hartweizen und Weichweizen	Mais mit glasigem Aussehen
Proteingehalt	-0,7	-
Mindesthektolitergewicht	-0,5	-0,5
Höchstanteil des Schwarzesatzes	+0,5	-
Anteil an glasigen Körnern	-2,0	-3,0
Flotationsindex	-	+1,0

Anhang II - Anzuwendende Bestimmungen bei Probeentnahmen gemäß Richtlinie EWG Nr. 371/76

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31976L0371:DE:HTML>

(1) Begriffsbestimmungen

1. Partie: Die qualitativ und preislich einheitliche Menge Futtermittel aus ein und demselben Drittland, die unter einen einzigen KN-Code fällt, von ein und demselben Verkäufer verkauft wird und unter einer einzigen Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellt wird.
2. Einzelprobe: Die Menge, die an einer Stelle der Partie entnommen wird.
3. Sammelprobe: Die Gesamtmenge der einer Partie entnommenen Einzelproben.
4. Reduzierte Sammelprobe: Eine repräsentative Teilmenge einer Sammelprobe.
5. Endprobe: Eine für die Untersuchung bestimmte Teilmenge einer Sammelprobe oder einer reduzierten Sammelprobe.

(2) Probenahmegeräte

1. Probestecher mit langem Schlitz oder Kammern; Gerät ist der Größe der Partie (Tiefe des Behälters, Größe des Sackes usw.) anzupassen.
2. Schaufeln mit ebenem Boden und hochgebogenem Rand.

(3) Einzelproben

Bei den nachfolgend angeführten Partien ist die folgende Mindestanzahl an Einzelproben zu ziehen bzw. Mindestanzahl an Packungen zu bemustern:

1. Lose Mengen und Mengen in Behältnissen über 100 kg
 - a) bei Partien bis 2,5 Tonnen: 7;
 - b) bei Partien über 2,5 Tonnen: die Quadratwurzel aus der 20-fachen Anzahl der Tonnen, aus denen die Partie besteht, aufgerundet auf ganze Zahlen, höchstens 40.
2. Verpackte Mengen
 - a) bei Packungen bis 1 kg Inhalt: 4 Packungen
 - b) bei Packungen über 1 kg Inhalt

- bei Partien bis 4 Packungen: aus allen Packungen
- bei Partien mit 5 bis 16 Packungen: aus 4 Packungen
- bei Partien mit über 16 Packungen: aus der Anzahl der Packungen, die sich aus der Quadratwurzel der Anzahl der Packungen, aus denen die Partie besteht, aufgerundet auf ganze Zahlen, ergibt, höchstens aus 20.

Bei Packungen oder Behältnissen bis zu 1 kg bildet jeweils der Inhalt einer Packung oder eines Behältnisses eine Einzelprobe.

(4) Sammelproben

Für jede Partie ist eine Sammelprobe zu bilden.

Die Gesamtmenge der Einzelproben, die die Sammelprobe ergeben, darf die nachstehenden Mindestmengen nicht unterschreiten.

1. Bei unverpackten oder losen Mengen und Mengen in Behältnissen: 4 kg:
2. Bei verpackten Mengen
 - a) Packungen mit bis zu 1 kg Inhalt: Inhalt von 4 Packungen; mind. 4 kg.
 - b) Packungen mit über 1 kg Inhalt: 4 kg.

(5) Endproben

Aus der Sammelprobe sind, erforderlichenfalls nach Reduzierung der Gesamtmenge (Bildung einer reduzierten Sammelprobe) mindestens 3 Endproben zu bilden.

Die Menge jeder Endprobe darf nicht unter 500 Gramm liegen.

(6) Entnahme und Bildung der Proben

Die Proben sind so zu entnehmen und zu bilden, dass sie gegenüber der Partie nicht verändert oder verunreinigt werden. Die verwendeten Geräte, Arbeitsflächen und Behältnisse müssen sauber und trocken sein.

Die Einzelproben sind nach dem Zufallsprinzip über die gesamte Partie verteilt zu entnehmen. Das Gewicht oder Volumen der Einzelproben muss ungefähr gleich sein.

Bei der Entnahme der Einzelproben ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei losen Mengen oder Mengen in Behältnissen über 100 kg ist die Partie symbolisch in ungefähr gleiche Anteile entsprechend der erforderlichen Anzahl der Einzelproben

aufzuteilen und jedem dieser Teile mindestens eine Probe zu entnehmen. Die Probenahme kann auch bei einer Partie erfolgen, die sich in Bewegung befindet (Aufladen bzw. Abladen).

2. Bei verpackten Mengen ist jeder für die Probenahme bestimmten Packung, falls erforderlich nach getrennter Entleerung, ein Teil des Inhalts zu entnehmen.

Aus den gezogenen Einzelproben jeder Partie ist eine Sammelprobe zu bilden. Dabei ist zu vermerken, aus welchen Einzelproben die Sammelprobe besteht.

Zur Fertigung der Endproben ist die Sammelprobe zu mischen bis sie gleichmäßig ist.

Dann werden mindestens drei ungefähr gleich große Endproben hergestellt. Jede Probe ist in einen sauberen, trockenen, feuchtigkeitsundurchlässigen und weitgehend luftdicht verschließbaren Behälter abzufüllen.

Die Endproben sind so zu verschließen und zu plombieren oder zu versiegeln, dass der Behälter nicht ohne Beschädigung der Plombe oder des Siegels geöffnet werden kann. Die Kennzeichnung der Probe muss von dem Siegel bzw. der Plombe miterfasst werden.

Für jede Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll (sh. unten) zu erstellen, aus dem die Identität der bemusterten Partie eindeutig hervorgeht.

Anhang III Probenahmeprotokoll

WE-Nr.: _____ vom _____

Anwesender Anmelder, bzw. dessen Vertreter:

Ware (KN): _____

Partiegewicht: _____

Beförderungsmittel/Anzahl: _____

Probenahmegerät:

- ☐ Probesteher mit langem Schlitz oder Kammerstecher
☐ Schaufel mit ebenem Boden und rechteckig hochgebogenem Rand

Mindestprobenanzahl: .. (bis 2,5 Tonnen: 7; über 2,5 Tonnen: Quadratwurzel aus Tonnen x 20 – aufgerundet auf ganze Zahl)

Beispiele:

Tonnen	Probenzahl
bis 2,5	7
5	10
10	15

Tonnen	Probenzahl
20	20
25	23
30	25

Tonnen	Probenzahl
40	29
50	32
80 <	40

Einzelproben wurden entnommen aus:

Wagon/LKW/Anhänger	Probenanzahl
Summen (Sammelprobe)	

Die Einzelproben wurden zu einer homogenen Sammelprobe von kg vermischt und daraus 3 Endproben zu mindestens je 500 g gebildet und in ein weitgehend luftdicht verschließbares Behältnis (Kunststoffsäckchen) abgefüllt:

Die Säckchen wurden mit dem Zollverschluss Nr. _____ plombiert und mit einer Karte mit oben angeführter WE-Nr. versehen.

1 Endprobe mit kg wurde an die TUA weitergeleitet

1 Endprobe mit kg als Gegenprobe/Amt

1 Endprobe mit kg als Gegenprobe/Anmelder

Abfertigungsbeamter
(Name, Datum, Unterschrift, Amtstempel)

7.1.2. entfällt

7.1.3. VO 2449/96 - Maniok aus bestimmten Drittländern außer Thailand

Verordnung (EG) Nr. 27/2008 der Kommission vom 15. Januar 2008 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Jahreszollkontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in bestimmten Drittländern außer Thailand

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:013:0003:0014:DE:PDF>

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr muss eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden, welche folgende Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 20:	- den Namen des Schiffes mit dem die Ware befördert wurde, - die Nummer der vorgelegten Ursprungsbescheinigung und - im Fall von Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien und China Nummer und Ausstellungsdatum der Ausfuhrbescheinigung
Feld 24:	- „Beschränkung des Zolls auf 6% des Zollwertes (Verordnung (EG) Nr. 27/2008)“ - und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht)

(2) Wird bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien festgestellt, dass die tatsächlich eingebrachte Menge um mehr als 2% höher ist als die in der Einfuhrlizenz angegebene, so darf die Überschussmenge erst bei Vorlage einer neuen Einfuhrlizenz für die gesamte Menge zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

Beträgt die Überschussmenge jedoch höchstens 2% der in der Einfuhrlizenz angegebenen Menge, so ist auf Antrag des Einführers auch für diese Menge die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr zum Kontingentzollsatz zu gewähren, wenn für die Überschussmenge eine Sicherheit in Höhe der Differenz zwischen dem vollen und dem festgesetzten Zollbetrag geleistet wird.

(3) Die Sicherheit wird bei Vorlage einer zusätzlichen Einfuhrlizenz - innerhalb einer Frist von 4 Monaten - für die Überschussmenge freigegeben. Die zusätzliche Einfuhrlizenz hat in Feld 20 folgenden Vermerk zu enthalten:

- „Zusätzliche Lizenz — Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 27/2008,“

Außer im Fall höherer Gewalt verfällt die Sicherheit für jene Menge, für die innerhalb von 4 Monaten ab der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr keine zusätzliche Einfuhrlizenz vorgelegt wird.

7.1.4. VO 2377/2002 - Braugerste zur Herstellung von Bier in Buchenholz enthaltenden Fässern

Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 der Kommission über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftskontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2002/R/02002R2377-20070101-de.pdf>

(1) Für Braugerste des KN-Codes 1003 00 zur Herstellung von Bier, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenen Fässern erfolgt, wird im Rahmen des Kontingentes Nr. 09.4061 eine Zollermäßigung gewährt.

(2) Für die Gewährung der Zollermäßigung müssen bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr folgende Voraussetzungen beachtet werden:

a) Eine Einfuhrlizenz muss vorgelegt werden, welche folgende Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 20:	- die Kontingentnummer 09.4061 und - „Verordnung (EG) Nr. 2377/2002“
Feld 24:	- Zollsatz 8 EUR/t - Verordnung (EG) Nr. 2377/2002, - „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) Die Abfertigungszollstellen haben bei jeder Einfuhr repräsentative Proben gemäß den Richtlinien gemäß Abschnitt 7.1.1. Anhang I zu ziehen und der Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (TUA) zu übermitteln. Dabei ist im Untersuchungsauftrag der Vermerk „Untersuchung gemäß VO (EG) Nr. 2377/02“ einzutragen. Liegen jedoch vom Federal Grain Inspection Service (FGIS) oder Canadian Grain Commission (CGC) ausgestellte Konformitätsbescheinigungen vor, so sind von jeder Zollstelle bei mindestens 3% der Einfuhren Proben zu ziehen;

c) Der Einführer hat anlässlich der Einfuhr eine Sicherheit in von 85 EUR/t zu leisten. Sind Braugerstenlieferungen von einer durch die Bundesgetreideaufsichtsbehörde (FGIS) ausgestellte Konformitätsbescheinigung begleitet, vermindert sich der Betrag auf 10 EUR/t.

d) Der Einführer hat den Verarbeitungsort entweder durch Angabe des Namens des Verarbeitungsunternehmens und eines Mitgliedstaates oder durch Angabe von höchstens fünf verschiedenen Verarbeitungsbetrieben zu bezeichnen.

Erfolgt die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat, so ist ein Kontrollexemplar T5 zu verwenden, welches in Feld 104 die im ersten Unterabsatz angeführten Angaben enthält.

(3) Der Einführer hat dem Zollamt durch Vorlage von Firmenunterlagen (Bestands- und Produktionsaufzeichnungen, Verkaufsrechnungen, usw.) nachzuweisen, dass

a) die eingeführte Gerste innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zu Malz verarbeitet wurde (die Braugerste muss der Weiche unterzogen worden sein) und dass

b) innerhalb einer Frist von 150 Tagen, beginnend am Tag der Verarbeitung zu Malz, aus diesem Malz Bier in Buchenholz enthaltenden Fässern hergestellt wurde.

Erfolgt die Verarbeitung zu Malz und Bier in einem anderen Mitgliedstaat, so wird der Verarbeitungsnachweis mittels des Kontrollexemplars T5 erbracht.

(4) Sind die erbrachten Nachweise nach Ansicht der Abfertigungszollstelle ungenügend, so hat diese die Außen- und Betriebsprüfungsstelle Zoll (ABZ) zu befragen.

(5) Die Freigabe der Sicherheit nach Absatz 2 Buchstabe c) kann für jene Mengen erfolgen, wenn

a) die anhand des Untersuchungsergebnisses der TUA oder der Konformitätsbescheinigung festgestellte Gerstenqualität den Erfordernissen der geforderten Qualität entspricht und

b) der Einführer die Nachweise gemäß Absatz 3 erbringt.

Die nicht freigegebene Sicherheit wird als Zoll einbehalten.

7.1.5. VO 1375/2007 - Nebenerzeugnisse der Maisstärkeverarbeitung aus den USA

Verordnung (EG) Nr. 1375/2007 der Kommission vom 23. N

ovember 2007 über die Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung aus den Vereinigten Staaten von Amerika (kodifizierte Fassung)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_307/l_30720071124de00050013.pdf

Bei der Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung des KN-Codes 2309 9020 ist - sofern nicht eine Bescheinigung vom US Department of Agriculture Federal Grain Inspection Service (FGIS) gemäß Anhang I bzw. Wet milling Industry gemäß Anhang II vorgelegt wird - eine repräsentative Probe zu entnehmen und der Technischen Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (TUA) zur Überprüfung, ob die eingeführte Ware dem in der Anmeldung angegebenen KN-Code entspricht, zu übermitteln.

Anhang I - Bescheinigung des US Department of Agriculture Federal Grain Inspection Service (FGIS)

		(for additional CGIS information see reverse) U.S. DEPARTMENT OF AGRICULTURE FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE		ORIGINAL NOT NEGOTIABLE
		COMMODITY INSPECTION CERTIFICATE		B - 21646
DATE OF ISSUANCE	ISSUED AT	LEVEL OF INSPECTION		
APPLICANT		LOCATION OF COMMODITY		
IDENTIFICATION		QUANTITY AND CONTAINER		

VOID

I CERTIFY THAT THE SERVICES SPECIFIED ABOVE WERE
PERFORMED WITH THE RESULTS STATED.

INSPECTOR

This certificate is issued under the authority of the Agricultural Marketing Act of 1946, as amended (7 U.S.C. 1621 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 48.1 et seq.), and is receivable in all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the statements therein contained. This certificate does not ensure failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act, or other Federal laws.

WARNING: Sec. 285(b) of the Agricultural Marketing Act of 1946 provides that anyone who shall knowingly falsely make, issue, alter, forge, or counterfeit any official certificate, or aid, abet, or be a party to such actions, is subject to a fine of not more than \$1,000 or imprisonment for not more than 1 year, or both.

The conduct of all services and the licensing of inspection/grading/sampling personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.

FORM FGIS-992 (1-92) Replaces Form FGIS-991 (4-81) which may be used.

Rückseite

Public reporting burden for this collection of information is estimated to average 0.25 hr. per recordkeeping, including the time for reviewing instructions, searching existing data sources, gathering and maintaining the data needed, and completing and reviewing the form. Send comments regarding this burden estimate or any other aspect of this collection of information, including suggestions for reducing the burden, to USDA, GORM, Clearance Officer, Room 404-W, Washington, DC 20250. When replying refer to the OMB Number and Form Number in your letter.

FORM 1010-101 (1-10) Series

		U. S. DEPARTMENT OF AGRICULTURE FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE		ORIGINAL NOT NEGOTIABLE
		COMMODITY CERTIFICATE SUBMITTED SAMPLE INSPECTION		A - 00403
DATE OF ISSUANCE		ISSUED AT		LEVEL OF INSPECTION
COMMODITY		QUANTITY IN SAMPLE		
IDENTIFICATION OF SAMPLE		SAMPLE SUBMITTED BY		

VOID
NOT OFFICIALLY SAMPLED

RESULTS OF THE ABOVE INSPECTION APPLY ONLY TO THE QUANTITY OF SAMPLE INDICATED AND NOT TO THE COMMODITY FROM WHICH THE SAMPLE MAY HAVE BEEN TAKEN.

I CERTIFY THAT THE SERVICES SPECIFIED ABOVE
WERE PERFORMED WITH THE RESULTS STATED.

INSPECTOR

This certificate is issued under the authority of the Agricultural Marketing Act of 1946, as amended (7 U. S. C. 1621 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 88.1 et seq.), and is receivable in all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the statements therein contained. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act, or other Federal laws.
WARNING: Sec. 203(h) of the Agricultural Marketing Act of 1946 provides that anyone who shall knowingly falsely make, issue, alter, forge, or counterfeit any official certificate, or aid, assist, or be a party to such actions, is subject to a fine of not more than \$1,000 or imprisonment for not more than 1 year, or both. The conduct of all services and the licensing of inspecting/grading/sampling personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.

FORM FGIS-994 (5-90)

Anhang II - Bescheinigung der Wet milling Industry

CORN REFINERS ASSOCIATION, INC.
Washington, D.C.

Certificate of Conformity

On behalf of the Corn Refiners Association, Inc., the undersigned confirms receipt of Producer's Certificates affirming that _____ of corn gluten feed (CN 2309 9020: _____
Quantity Metric Tons) residues from the manufacture of starch from maize) aboard the vessel _____, departing the United States on or about _____, (I) were obtained
Name of Vessel
Date

From the wet-mill maize-refining process. (II), contain not more than: (a) 28 percent starch content (dry basis), (b) 40 percent protein content (dry basis), (c) 4.5 percent fat (dry basis, as measured by test method A of the Directive 84/4/EEC of 20 December 1983), and (d) 15 percent by weight screenings/cleanings from corn subsequently used for the manufacture of starch and starch products, it being understood that, for the use of yellow number 2 corn, the figure is up to 10 percent. AND (III) may contain residues from steepwater derived from the wet milling process and used in the manufacture of alcohol or other starch derived products which utilize steepwater as part of their manufacturing process and which were in existence in 1992, (the presence of which does not result in an increase in the feed value of the corn gluten feed).

Signature

Issue Date

Association Services Group/VERIS Consulting, LLC
11710 Plaza America Drive
Suite 300
Reston, VA 20190-4745

The Corn Refiners Association, Inc., 1701 Pennsylvania Ave., N.W., Washington, D.C. 20006, provides blank Producer's Certificates upon request to any corn wet milling company operating in the United States. The Corn Refiners Association, Inc., provides these certificates as a service to facilitate the export of U.S. corn gluten feed to the European Union. The Corn Refiners Association, Inc., has retained Association Services Group, a practice of the independent firm of VERIS Consulting, LLC and Johnson Lambert & Co., to verify the Association's receipt of these Producer's Certificates on a per vessel basis, as gathered and submitted by shipping companies conveying corn gluten feed to any Member State of the Union. This is neither a receipt certificate for commercial trade purposes, nor an independent certification of product quality by either the Corn Refiners Association, Inc., or VERIS Consulting, LLC. It is intended solely to describe product that has been certified by producers and any commercial handlers for customs clearance purposes.

AUDIT CONTROL NO. **0001** **RR**

WHTE: Original to accompany product

MILL/DM: Retain this copy for company records

PWR: Return this copy to VERIS Consulting, LLC
11710 Plaza America Drive, Suite 300, Reston, VA 20190-4745

7.2. MO02 Schweinefleisch

7.2.1. VO 812/2007 - Kontingent für Schweinefleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika

Verordnung (EG) Nr. 812/2007 der Kommission vom 11. Juli 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesenen Einfuhrzollkontingents für Schweinefleisch

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_182/l_18220070712de00070014.pdf

Anlässlich der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

a) eine Einfuhrlizenz mit folgenden Angaben:

Feld 20:	„Verordnung (EG) Nr. 812/2007“
Feld 24:	- „Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß Verordnung (EG) Nr. 812/2007“ - und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

b) ein nichtpräferentielles Ursprungszeugnis gemäß ZK-DVO Artikel 55 bis 65.

7.4. MO04 Obst und Gemüse

7.4.1. VO 1555/96 - Zusätzlicher Einfuhrzoll

Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 193/1 vom 3.8.1996).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1996/R/01996R1555-20070901-de.pdf>

1.1. Festsetzung des Satzes durch die Kommission

(1) Zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus der Einfuhr der im Warenkreis genannten Erzeugnisse für den Markt in der Gemeinschaft ergeben können, kann für die Einfuhr eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse zu dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben werden.

(2) Der anzuwendende Zollsatz wird von der Kommission mit Verordnung festgesetzt; ob ein zusätzlicher Einfuhrzoll zu erheben ist und gegebenenfalls in welcher Höhe ist im TARIC ersichtlich.

1.2. Anwendungsbereich des Zusatzzolles

(1) Der Zusatzzoll wird auf die im Anwendungszeitraum dieses Zolls in den zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Mengen angewendet, wenn die Erzeugnisse tariflich und abgabenmäßig nach Abschnitt 7.4.2. zu behandeln sind und die höchsten spezifischen Zölle für die Einfuhren aus dem betreffenden Ursprungsland anwendbar sind, d.h. der Eintrittspreis um mehr als 8% unterschritten wird.

(2) Die spezielle Vorgangsweise bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist in der Arbeitsrichtlinie ZT-2810 ersichtlich.

1.3. Ausnahmen von der Erhebung des Zusatzzolles

(1) Von der Erhebung eines Zusatzzolles ausgenommen sind:

a) Erzeugnisse, die im Rahmen von Zollkontingenten gemäß Anhang 7 (WTO-Kontingente) der Kombinierten Nomenklatur eingeführt werden (09.0001 bis 09.0091 und 09.2903 bis 09.2905),

b) Erzeugnisse, die sich auf dem Transportweg in die Gemeinschaft befinden.

(2) Erzeugnisse befinden sich auf dem Transportweg in die Gemeinschaft, wenn sie

- das Ursprungsland verlassen haben
- und
- mit einem Transportdokument befördert werden, das am Verladeort des Ursprungslandes bis zum Entladeort in der Gemeinschaft gültig ist und vor der Erhebung des genannten Zusatzzolles ausgestellt worden ist.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind der Zollbehörde nachzuweisen. Als Nachweis können folgende Dokumente anerkannt werden:

- Im Falle des Seetransports ein Konnossement, aus dem hervorgeht, dass die Verladung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist;
- im Falle des Eisenbahntransports der Eisenbahnfrachtbrief, der von den Eisenbahnstellen des Ursprungslandes vor diesem Zeitpunkt angenommen wurde;
- im Falle des Transport mit Kraftfahrzeugen der Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR) oder jedes andere im Ursprungsland vor diesem Datum ausgestellte Versanddokument, sofern die Bedingungen der bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte im Rahmen des gemeinschaftlichen bzw. gemeinsamen Versandverfahrens eingehalten sind;
- im Falle des Lufttransports der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, dass die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Datum angenommen hat.

7.4.2. VO 3223/94 - Sonderregelungen für die im Anhang I angeführten Erzeugnisse

Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 337/66 vom 24.12.1994).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1994/R/01994R3223-20070630-de.pdf>

1.1. Anwendungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten nur für die Zeiträume, die im Anhang I Spalte 3 angegeben sind; für Tomaten, Gurken und Zucchini (Courgettes) gelten die Sonderregelungen für das ganze Jahr.

1.2. Anmeldung

Mit einer Anmeldung darf nur eine „Partie“ der Waren zum freien Verkehr gestellt werden, d.h. jede Anmeldung darf nur Waren gleichen Ursprungs und eines einzigen KN-Codes umfassen.

1.3. Bemessungsgrundlage für die im Anhang I Teil A genannten Erzeugnisse

Der Anmelder hat die Wahl zwischen folgenden Einfuhrpreisen:

- a) fob-Preis der Erzeugnisse im Ursprungsland, zuzüglich Versicherungs- und Transportkosten bis zur Zollgrenze der Gemeinschaft („erklärter Wert“) oder
- b) Zollwert gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c ZK-EU oder
- c) von der Kommission festgesetzter pauschaler Einfuhrwert;

Wurde bei einem Erzeugnis nur für ein bestimmtes Ursprungsland kein pauschaler Einfuhrwert festgesetzt, so ist der Durchschnitt der geltenden pauschalen Einfuhrwerte heranzuziehen.

Wurde ein pauschaler Einfuhrwert für ein bestimmtes Erzeugnis am ersten und den folgenden Tagen des Anwendungszeitraumes nicht festgesetzt, so wird an seiner Stelle der zuletzt geltende, ebenfalls von der Kommission festgesetzte Einheitswert („Durchschnittswert“) im Sinne von ZK-DVO Artikel 173 bis 176 herangezogen (siehe Arbeitsrichtlinie AB-1110).

Die festgesetzten pauschalen Einfuhrwerte bleiben gültig, solange sie nicht geändert werden. Sie sind nicht mehr gültig, wenn von der Kommission an sieben aufeinander folgenden Tagen kein pauschaler Einfuhrwert mitgeteilt wird.

1.3.1. Fob-Preis lt. Punkt 1.3. Buchstabe a („erklärter Wert)

Übersteigt dieser Preis den pauschalen Einfuhrwert um mehr als 8 v.H., so ist eine Sicherheit gemäß Artikel 248 Absatz 1 ZK-DVO in der Höhe der Differenz zwischen dem Zoll, der sich unter Zugrundelegung des Preises nach Punkt 1.3. Buchstabe a, und dem Zoll, der sich unter Zugrundelegung des pauschalen Einfuhrwertes nach Punkt 1.3. Buchstabe c ergibt, zu entrichten.

Beispiele: (Nur anwendbar im Zusammenhang mit dem TARIC, abgestellt auf 100 kg Tomaten der Position 0702).

Beispiel 1:

erklärter Wert: 100

pauschaler Einfuhrwert: 80

Zoll 1: $100 \times 10,6\% = 10,6$

Zoll 2: $80 \times 10,6\% = 8,48 + 36 \text{ EUR} = 44,48$ (plus 36 EUR deshalb, da der pauschale Einfuhrwert unter 83,5 EUR ist)

Differenz: $44,48 - 10,6 = 33,88 = \text{Sicherheit}$ (Nachweis nach Punkt 1.6. erforderlich)

Beispiel 2:

erklärter Wert: 90,6

pauschaler Einfuhrwert: 83

Zoll 1: $90,6 \times 10,6\% = 9,6 + 1,8 \text{ EUR} = 11,4$

Zoll 2: $83 \times 10,6\% = 8,80 + 36 \text{ EUR} = 44,80$

Differenz: $44,80 - 11,40 = 33,40 = \text{Sicherheit}$ (Nachweis nach Punkt 1.6. erforderlich)

Beispiel 3:

erklärter Wert: 85

pauschaler Einfuhrwert: 83

Differenz kleiner als 8%, daher keine Sicherheit (Nachweis nach Punkt 1.6. ist nicht erforderlich)

Zoll $85 \times 10,6 = 9,01 + 7,3 = 16,31$

1.3.2. Zollwert gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c) ZK-EU

Bei Zugrundelegung des Zollwertes hat der Importeur eine Sicherheit gemäß Artikel 248 Abs. 1 ZK-DVO in Höhe des Einfuhrzolls, der bei Einstufung der Erzeugnisse auf der Grundlage des geltenden pauschalen Einfuhrwertes fällig wäre.

1.3.3. Pauschaler Einfuhrwert

Trifft der Anmelder die Wahl für diesen Einfuhrwert, so ist der Zoll demnach festzusetzen; eine Sicherheitsleistung entfällt. Die folgenden Punkte 1.5. und 1.6. sind nicht zu beachten.

1.4. Bemessungsgrundlage für die im Anhang I Teil B genannten Erzeugnisse

Für die im Anhang I Teil B genannten Erzeugnisse, kann der Anmelder zwischen folgenden Einfuhrpreisen wählen:

- a) fob-Preis der Erzeugnisse im Ursprungsland, zuzüglich Versicherungs- und Transportkosten bis zur Zollgrenze der Gemeinschaft („erklärter Wert“) oder
- b) Zollwert gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c ZK-EU

1.4.1. Fob-Preis lt. Punkt 1.4. Buchstabe a („erklärter Wert“)

Bei begründetem Zweifel, ob dieser angemeldete Einfuhrpreis dem tatsächlichen Einfuhrpreis entspricht, ist eine Sicherheit gemäß Artikel 248 Absatz 1 ZK-DVO in der Höhe des Betrages zu entrichten, der sich bei Anwendung des höchstmöglichen Zolles ergibt.

Beispiel: (Stand: 1. September 1999)

TARIC-Code: 0707 0005 10

erklärter Wert: 46 EUR

Zoll: = 16,7% (Zollsatz von der Höhe des erklärten Wertes abhängig) =

16,7% x 46 EUR = 7,68 EUR

Sicherheit: 39,4 EUR/100 kg/netto = höchstmöglicher Zoll für das betreffende Erzeugnis

1.4.2. Zollwert gemäß Artikel 30 ZK-EU

Trifft der Anmelder die Wahl für diesen Einfuhrwert, so ist eine Sicherheit gemäß Artikel 248 Abs. 1 ZK-DVO in der Höhe des Betrages zu entrichten, der sich bei Anwendung des höchstmöglichen Zolles ergibt (Berechnung der Sicherheit wie unter Punkt 1.4.1.).

1.5. Nachweis über den Verkauf

Erfolgt die Abfertigung von im Anhang I unter Teil A und Teil B genannten Erzeugnissen unter Zugrundelegung des erklärten Wertes nach Punkt 1.3.1., 1.4.1. oder des Zollwertes nach Punkt 1.3.2., 1.4.2. und wurde eine Sicherheit geleistet, hat der Anmelder oder Empfänger innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Verkauf, jedoch höchstens 4 Monate ab Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr (diese Frist kann auf begründeten Antrag um höchstens 3 Monate verlängert werden) nachzuweisen, dass die Partie zu Bedingungen abgesetzt wurde, die der Realität des Preises nach Punkt 1.3.1., 1.4.1. bzw. des Zollwertes

nach Punkt 1.3.2., 1.4.2. entsprechen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist oder entsprechen die Verkaufspreise nicht der Realität, so verfällt die Sicherheit und ist als Einfuhrzoll einzubehalten.

1.6. Nachprüfung

(1) Bestehen Zweifel, dass die Verkaufspreise der Realität des Preises nach Punkt 1.3.1., 1.4.1. bzw. dem Zollwert nach Punkt 1.3.2., 1.4.2. entsprechen, ist eine Nachprüfung durch die Außen- und Betriebsprüfung Zoll zu veranlassen.

(2) Wenn bei einer Außen- und Betriebsprüfung festgestellt wird, dass der tatsächlich bezahlte Preis laut Buchhaltung niedriger ist als der bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr erklärte Wert, so erfolgt eine Nachforderung der Abgaben nicht nach dem pauschalen Einfuhrwert, sondern nach dem tatsächlich bezahlten Preis, da ein späteres Abrücken von der bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr getroffenen Wahl nicht möglich ist.

Für die Zeit vor dem 1. Jänner 1998 sind Zinsen nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 zu erheben. Der Zinssatz richtet sich nach ZollR-DG § 80.

Für die Zeit nach dem 1. Jänner 1998 ist einer Abgabenerhöhung nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 iVm ZollR-DG § 108 Abs. 1 zu erheben.

Beispiel: (KN-Code 0806 1010)

<i>erklärter (falscher) Wert laut Anmeldung:</i>	<i>57,27 EUR</i>	<i>tatsächlich bezahlter Preis laut Buchhaltung:</i>	<i>52,90 EUR</i>
<i>Abgabensatz:</i>	<i>15,4%</i>	<i>Abgabensatz:</i>	<i>18,3% + 2,2 EUR/100kg</i>
<i>Zoll:</i>	<i>8,81 EUR</i>	<i>Zoll:</i>	<i>11,88 EUR</i>

Mit der Angabe eines höheren Wertes bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr wird versucht, die Waren mit weniger Abgaben zu belasten. Bei Angabe des tatsächlich bezahlten Preises wären die zu entrichtenden Abgaben wesentlich höher.

Anhang I Teil A

KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum
0702 0000	Tomaten	1. Jänner bis 31. Dezember
ex 0707 0005	Gurken, andere als zur Verarbeitung	1. Jänner bis 31. Dezember
ex 0709 10	Artischocken	1. November bis 30. Juni
0709 9070	Zucchini (Courgettes)	1. Jänner bis 31. Dezember
ex 0805 1010 ex 0805 1030 ex 0805 1050	Süßorangen, frisch	1. Dezember bis 31. Mai
ex 0805 20	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	1. November bis Ende Februar
0805 3010	Zitronen	1. Jänner bis 31. Dezember
ex 0806 1010	Tafeltrauben (ausgenommen Trauben der Sorte Empereur vom 1. bis zum 31. Jänner)	21. Juli bis 20. November
0808 1020 0808 1050 0808 1090	Äpfel (ausgenommen Mostäpfel in loser Schüttung vom 16. September bis 15. Dezember).	1. Jänner bis 31. Dezember
ex 0808 2050	Birnen (ausgenommen Mostbirnen in loser Schüttung vom 1. August bis 31. Dezember).	1. Juli bis 30. April
ex 0809 10	Aprikosen/Marillen	1. Juni bis 31. Juli
ex 0809 2095	Kirschen, andere	21. Mai bis 10. August
ex 0809 30	Pfirsiche und Nektarinen	11. Juni bis 30. September
ex 0809 4005	Pflaumen	11. Juni bis 30. September

Anhang I Teil B

KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum
ex 0707 0005	Gurken, zur Verarbeitung bestimmt	1. Mai bis 31. Oktober
ex 0809 2005	Sauerkirschen/Weichseln	1. Mai bis 10. August

7.4.3. VO 565/2002 - Knoblauch mit Ursprung in LB, IR, AE, VN

Verordnung (EG) Nr. 565/2002 der Kommission zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente und zur Einführung einer Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2002/R/02002R0565-20040501-de.pdf>

(1) Knoblauch mit Ursprung in Libanon (LB), Iran (IR), Vereinigte Arabische Emirate (AE) oder in Vietnam (VN) darf zum zollrechtlich freien Verkehr nur abgefertigt werden, wenn

- ein Ursprungszeugnis der zuständigen Landesbehörden nach ZK-DVO Artikeln 55 bis 65 vorliegt
- und
- die Ware aus diesen Ländern unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert wurde.

(2) Als unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft transportiert gelten Erzeugnisse,

a) deren Transport durch kein anderes Drittland führt, oder

b) deren Transport mit oder ohne Umladung bzw. Zwischenlagerung, durch andere Drittländer als das Ursprungsland führt, sofern die Durchquerung dieser Länder geografisch oder ausschließlich durch Transporterfordernisse begründet ist und die betreffenden Erzeugnisse

- ständig unter Kontrolle der Zollbehörden des Transit- bzw. Zwischenlagerungslandes standen,
- dort nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht wurden und
- dort keinen anderen Maßnahmen als gegebenenfalls der Ent- und Wiederverladung oder Maßnahmen zu ihrer Frischhaltung unterzogen wurden.

(3) Die Erfüllung der Bedingungen nach Abs. 2 Buchstabe b) wird den Zollbehörden durch folgende Unterlagen nachgewiesen:

a) entweder durch einen im Ursprungsland ausgestellten einzigen Frachtbrief, mit dem das Transitland durchquert wurde

oder

b) durch eine Bescheinigung der Zollstelle des Transitlandes mit

- genauer Beschreibung der Waren und
- Zeitpunkt ihrer Ent- und Wiederverladung bzw. Verschiffung oder Anlandung unter Angabe der betreffenden Schiffe und
- Bescheinigung der Bedingungen, unter denen ihr Aufenthalt erfolgte;

oder

c) behelfsweise durch Vorlage geeigneter anderer Belege.

(4) Von der Anwendung dieser Einfuhrbeschränkung sind Erzeugnisse ausgenommen,

- die das Ursprungsland verlassen haben, bevor diese Beschränkung in Anwendung gebracht wurde und
- mit einem Transportdokument befördert werden, das vom Verladeort im Ursprungsland bis zum Entladeort in der Gemeinschaft gültig ist und ausgestellt wurde, bevor diese Beschränkung in Anwendung gebracht wurde.

(5) Die Einhaltung der Bedingungen des Abs. 1 sind der Zollbehörde in gleicher Weise wie unter Abschnitt 7.4.1. Pkt. 1.3. Abs. 3 angeführt nachzuweisen.

7.5. MO05 Wein und Alkohol

7.5.1. VO 883/2001 - Lizenzregelung Wein

Verordnung (EWG) Nr. 883/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2001/R/02001R0883-20070527-de.pdf>

A) Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen

Wird ein Code der Kombinierten Nomenklatur nach dem Alkoholgehalt des Erzeugnisses bestimmt, so wird für die Verwendung der Lizenz eine Toleranz von 0,4% vol gegenüber der für die Tarifierung maßgebenden Spezifizierung festgesetzt.

In der Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz ist die folgende Angabe in einer der Sprachen der Gemeinschaft eingetragen:

- Feld 20: „Toleranz 0,4% vol“

B) Einfuhrlizenz

1. In Feld 14 der Einfuhrlizenz muss die Farbe des Weines oder des Mostes eingetragen sein: „weiß“, „rot“ oder „rose“;
2. In Feld 16 können mehrere KN-Codes eingetragen sein

7.5.2. VO 2336/2003 - Lizenzregelung Alkohol

Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (ABl. Nr. L 346/19 vom 30.12.2003).

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/L_346/L_34620031231de00190025.pdf

Für die Einfuhr die Einfuhr von Erzeugnissen dieser Handelsregelung ist eine Einfuhrlizenz erforderlich. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass in Feld 20 der Einfuhrlizenz der cif-Einfuhrpreis einzutragen ist. Der Eintrag in diesem Feld ist jedoch nicht Pflicht und ist auch mit dem in der Anmeldung angegebenen Zollwert nicht abzugleichen.

7.6. MO06 Milch und Milcherzeugnisse

7.6.1. VO 2535/2001 - Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse

Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2001/R/02001R2535-20070901-de.pdf>

(1) Bei Einfuhren von Milcherzeugnissen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2535/01 sind drei verschiedene Kontingente/Begünstigungen vorgesehen:

A) Einfuhren im Rahmen von Gemeinschaftskontingenten

Bei Einfuhren von Milcherzeugnissen im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten, bei denen lt. TARIC die Zulassung von der Vorlage einer Einfuhrlizenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 2535/01 abhängig ist, muss eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden, welche folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- eine der in der Verordnung angeführten Kontingentennummern, und - „Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, Artikel 5“
Feld 24:	- Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 2535/2001“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. bzw. 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

Der Einführer hat in Feld 31 der Einfuhrmeldung den Trockenmassegehalt (TMG) in GHT, den Fettgehalt in GHT der Trockenmasse (FTM) und ggf. den Fettgehalt (FTG) in GHT anzugeben.

B) Nicht kontingentierte Präferenz-Einfuhren

Bei Einfuhren von Milcherzeugnissen im Rahmen von nicht kontingentierten präferenziellen Einfuhren, bei denen lt. TARIC die Vorlage einer Einfuhrlizenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 2535/01 erforderlich ist, muss eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden, welche folgende Angaben enthält:

- Feld 20: „Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, Artikel 20“

C) Einfuhren im Rahmen von Einfuhrlizenzen, für die eine Bescheinigung IMA 1 ausgestellt wurde

Bei Einfuhren von Milcherzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten oder Präferenzregelungen, bei denen lt. TARIC die Vorlage einer Einfuhrlizenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 2535/01 und einer Bescheinigung IMA 1 erforderlich ist, muss Folgendes vorgelegt werden:

1. eine **Einfuhrlizenz**, welche folgende Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 20:	- „Nur gültig in Verbindung mit der Bescheinigung IMA 1 Nr. ..., ausgestellt am ...“
----------	--

2. eine Kopie der in Feld 20 der Einfuhrlizenz angeführten **Bescheinigung IMA 1**

Anhang – Bescheinigung IMA 1

BESCHEINIGUNG IMA 1					
1. Verkäufer	2. Seriennummer	ORIGINAL			
3. Käufer	BESCHEINIGUNG für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur				
4. Rechnungsnummer und -datum	5. Ursprungsland	6. Bestimmungsmitgliedstaat			
WICHTIGE BEMERKUNGEN A. Für jede Aufmachungsform jedes Erzeugnisses muss eine Bescheinigung ausgestellt werden. B. Die Bescheinigung muss in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt werden; ferner kann sie die Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ausfuhrlandes enthalten. C. Die Bescheinigung muss gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ausgestellt werden. D. Das Original und gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung müssen in den Zollämtern der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Überführung des Erzeugnisses in den freien Verkehr vorgelegt werden.					
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke: genaue Bezeichnung des Erzeugnisses und Beschreibung der Aufmachung	8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg)			
10. Verwendetes Ausgangserzeugnis					
11. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse					
12. Wassergehalt in Gewichtshundertteilen in der fettfreien Masse					
13. Fettgehalt in Gewichtshundertteilen					
14. Reifezeit					
15. Frei-Grenze-Preis der Gemeinschaft je 100 kg Eigengewicht (in EUR) mindestens:					
16. Bemerkungen: a) Zollkontingent (%) b) zur Verarbeitung bestimmt (%)					
17. HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, DASS — die vorstehenden Angaben richtig sind und den geltenden Gemeinschaftsvorschriften entsprechen, — dem Käufer für die bezeichneten Erzeugnisse keinerlei Rückvergütungen oder Prämien oder sonstige Preisnachlässe gewährt wurden noch in Zukunft gewährt werden, die zur Folge haben können, dass der Mindestwert, der für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wurde, unterschritten wird. (?)					
18. Erteilende Stelle	Zu am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px;"></td> <td style="width: 20px; height: 15px;"></td> <td style="width: 20px; height: 15px;"></td> </tr> </table> Jahr/Monat/Tag (Unterschrift und Stempel der erteilenden Stelle)				

(?) Nichtzutreffendes streichen.

(?) Diese Angabe wird bei Schaf- oder Büffelmilch, Glarner Kräuterkäse, Tilsiter und Butterkäse sowie Milch zur Ernährung von Säuglingen gestrichen.

D) Einfuhr von Butter des KN-Code 0406 10 mit Ursprung in Neuseeland

Bei der Einfuhr von Butter des KN-Code 0406 10 mit Ursprung in Neuseeland sind zusätzlich folgende Bestimmungen zu beachten:

1. eine Einfuhrlizenz muss vorgelegt werden, welche folgende Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 20:	- eine der Kontingentnummern 09.4589, 09.4195 oder 09.4182 - den Kontingentzeitraum, für den die Lizenz gültig ist
Feld 24:	- Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 2535/2001" - und wenn das Ende der Gültigkeit der Lizenz mit dem Ende eines Kontingentzeitraumes (31.3., 30.6., 30.9. bzw. 31.12.) endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

Entspricht die Zusammensetzung der neuseeländischen Butter nicht den Anforderungen, so wird der Zugang zu dem Kontingent für die gesamte unter die betreffende Zollanmeldung fallende Partie abgelehnt. Sobald der Mangel festgestellt wird, ist der Drittlandszollsatz einzuheben. Zu diesem Zweck ist für die nicht den Anforderungen entsprechende Menge eine Einfuhrlizenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 vorzulegen.

2. eine Bescheinigung IMA 1 muss vorgelegt werden, deren laufende Nummer vom Abfertigungsbeamten in Feld 31 der Einfuhrlizenz einzutragen ist. Die auf der Bescheinigung IMA 1 angegebene Menge muss der in der Zollanmeldung angegebenen Menge entsprechen.

7.7. MO07 Rindfleisch

7.7.1. VO 1445/95 - Lizenzregelung

Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31995R1445:DE:HTML>

Bei

- gemeinsamen Zollkontingenten für mehrere Drittländer und
- nicht präferenziellen Einfuhren
- ist bei vorgelegten Papierlicenzen

neben den Abschreibungserfordernissen nach der Lizenz-Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 (Arbeitsrichtlinie MO-8501 Abschnitt 2.5.) bei der Abschreibung der Mengen in Spalte 31 der Einfuhrlizenz das Ursprungsland einzutragen (die zollamtliche Bestätigung des Feldes 32 gilt auch für diese Eintragung).

7.7.2. VO 545/2007 - Kontingent für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch

Verordnung (EG) Nr. 545/2007 der Kommission vom 16. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_129/l_12920070517de00140022.pdf

(1) Für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist jenes Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Verarbeitungsbetrieb liegt.

(2) Im Rahmen dieser Verordnung sind zwei Gruppen von Verarbeitungserzeugnissen möglich:

- a) **A-Erzeugnisse** (Kontingentsnummer 09.4057) sind Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 10, 1602 5031, 1602 5039 bzw. 1602 5080, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 % und mindestens 20 % mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichts ausmachen müssen.

Als Kollagen-Gehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

Der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt.

Zu den Schlachtnebenerzeugnissen gehören: der Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Magenschleimhaut, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, essbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse.

Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, sodass dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

- b) **B-Erzeugnisse** (Kontingentsnummer 09.4058) sind Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch, andere als

- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 genannten Erzeugnisse bzw.
- die unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 2090, die so getrocknet oder geräuchert wurden, dass Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser/Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten jedoch als B-Erzeugnisse.

(3) Um die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können muss eine Einfuhrlizenz mit folgenden Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft vorgelegt werden:

Feld 8:	- das Ursprungsland
Feld 20:	- eine der Kontingentnummern 09.4057 oder 09.4058 und - "In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu (A-Erzeugnissen) (B-Erzeugnissen) ("Unzutreffendes bitte streichen) in . . . (genaue Bezeichnung und Zulassungsnummer des Betriebs, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / Verordnung (EG) Nr.545/2007"
Feld 24:	Wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

(4) Der Einführer hat anlässlich der Einfuhr eine Sicherheit in folgender Höhe zu leisten (in EUR/1.000 kg Nettogewicht):

KN-Code	Für die Herstellung von A-Erzeugnissen	Für die Herstellung von B-Erzeugnissen
0202 2030	1.414	420
0202 3010	2.211	657
0202 3050	2.211	657
0202 3090	3.041	903
0206 2991	3.041	903

(5) Der Einführer verpflichtet sich schriftlich, der Abfertigungszollstelle den Beginn der Verarbeitung rechtzeitig bekannt zu geben. Mit der Verarbeitung darf nur im Einverständnis mit der Zollstelle begonnen werden. Weiters verpflichtet er sich, Aufzeichnungen zu führen, aus denen ersichtlich ist, dass die Gesamtheit der eingeführten Mengen zu den deklarierten

Erzeugnissen innerhalb der Frist von drei Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung verarbeitet wird.

(6) Das abgefertigte Rindfleisch ist gegen Vertausch bis zum Beginn der Verarbeitung zu sichern.

(7) Die Verarbeitung des eingeführten Rindfleisches ist von den Zollbehörden, bzw. Zollämtern so zu überwachen, um zu gewährleisten, dass das gesamte Fleisch zur Herstellung von Erzeugnissen der in der betreffenden Einfuhrlizenz angegebenen Gruppe verwendet wird.

(8) Als überwachende Zollstelle ist teils die Abfertigungszollstelle und teils die Außen- und Betriebsprüfungsstelle Zoll (ABZ) zuständig, in deren Bereich der Betroffene seinen Verarbeitungsbetrieb hat. Die Abfertigungszollstelle übersendet der überwachenden ABZ eine Durchschrift der Anmeldung.

(9) Von dem in der Lizenz angegebenen Betrieb ist der Beginn der Verarbeitung der Abfertigungszollstelle zu melden. Diese hat physische Kontrollen von Menge und Qualität zu Beginn, während und nach Abschluss des Verarbeitungsvorganges vorzunehmen. Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der entsprechenden Rezeptur sind repräsentative Proben zu entnehmen, die von der Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (TUA) zu untersuchen und hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Rezeptur zu beurteilen sind (die Rezeptur ist daher mit dem Muster der TUA zu übermitteln). Die Kosten hierfür sind vom betreffenden Verarbeiter zu tragen. Allfällige Tropfsaftverluste und Abfallstücke können berücksichtigt werden.

(10) Der Verarbeiter ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen ersichtlich ist, dass die Gesamtheit der eingeführten Mengen zu den deklarierten Erzeugnissen innerhalb der Frist von drei Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung verarbeitet worden ist. Diese Aufzeichnungen sind vom Verarbeiter dem Abfertigungszollamt innerhalb von sieben Monaten nach dem Tag der Anmeldung zu übermitteln. Das Abfertigungszollamt übersendet der ABZ die Unterlagen zur Überprüfung. Sollte eine Übermittlung vom Verarbeiter mit großem Aufwand verbunden sein, ist dies von dem Abfertigungszollamt der ABZ zwecks Prüfung im Betrieb zu melden. Die ABZ hat das Ergebnis der Prüfung dem Abfertigungszollamt mitzuteilen, das sodann entsprechend dem Ergebnis die Freigabe oder die Einbehaltung der Sicherheit vornimmt.

(11) Die in Abs. 4 genannte Sicherheit wird anteilmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten nach der Einfuhrabfertigung zur Zufriedenheit nachgewiesen

wird, dass sie in den auf den Tag der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist. Andernfalls ist wie folgt vorzugehen:

- a) Erfolgt die Verarbeitung nach Ablauf der Frist von drei Monaten, so wird die Sicherheit abzüglich
 - 15% und abzüglich
 - jeweils 2% des Restbetrages für jeden Tag, um den diese Frist überschritten wird, freigegeben;
- b) Wurde der Nachweis der Verarbeitung innerhalb der vorgenannten Frist von sieben Monaten erstellt und innerhalb der auf diese sieben Monate folgenden 18 Monaten vorgelegt, so wird der einbehaltene Betrag abzüglich 15 % des Betrages der Sicherheit zurückgezahlt.

Der Betrag der nicht freigegebenen Sicherheit verfällt und wird als Zoll einbehalten.

7.7.3. VO 558/2007 - Kontingent für zur Mast bestimmte Jungrinder

Verordnung (EG) Nr. 558/2007 der Kommission vom 23. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_132/l_13220070524de00210026.pdf

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen dieses Kontingents sind drei Varianten einer "Abfertigung" möglich:

Lizenz der AMA und Abfertigung in Österreich	Lizenz eines anderen MS, Abfertigung in Österreich	Lizenz der AMA, Abfertigung in anderem MS
- Einhebung des reduzierten Zolles - Einhebung der Sicherheit - Freigabe der Sicherheit bzw. Einbehaltung als Zoll entsprechend den Nachweisen	- Einhebung des reduzierten Zolles - Nachweis der Leistung der Sicherheit im betreffenden MS - Weiterversand mit T5	- Einhebung der Sicherheit - Erledigung des T5 - Freigabe der Sicherheit bzw. Einbehaltung als Zoll entsprechend den Nachweisen

zu beachten sind:

Absätze 2 bis 6	Absätze 2 bis 4	Absatz 7
-----------------	-----------------	----------

(2) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr muss vom Einführer eine Einfuhrlizenz mit folgender Eintragung in einer Amtssprache der Gemeinschaft vorgelegt werden:

Feld 8:	- das Ursprungsland
Feld 16:	- mindestens einen der folgenden KN-Codes: 0102 90 05, 0102 90 29 oder 0102 90 49
Feld 20:	- die Kontingentnummer 09.4005 und - Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von höchstens 300 kg je Tier, zur Mast bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 558/2007)
Feld 24:	Wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und

	Feiertagsregelung" nicht!)
--	----------------------------

(3) Zusätzliche Erklärung

1. Zusätzlich zur Einfuhrlizenz der AMA hat der Einführer eine Erklärung abzugeben, in der er sich verpflichtet, der Abfertigungszollstelle innerhalb eines Monats nach dem Tag der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr jene Betriebe in Österreich bekannt gibt, in denen die Jungrinder gemästet werden.
2. Zusätzlich zur Einfuhrlizenz eines anderen Mitgliedstaates hat der Einführer eine Erklärung abzugeben, in der er sich gegenüber der zuständigen Behörde des die Einfuhrlizenz erteilenden Mitgliedstaates verpflichtet hat, ihr die Liste der Betriebe bekannt gibt, in denen die Jungrinder gemästet werden.

(4) Sicherheit

1. Wird eine Einfuhrlizenz der AMA vorgelegt, so hat der Einführer anlässlich der Einfuhr folgende Sicherheit zu leisten.

KN-Code	Sicherheit in EUR/Tier
0102 9005	28
0102 9029	56
0102 9049	105

2. Wird eine Einfuhrlizenz eines anderen Mitgliedstaates vorgelegt so hat der Einführer nachzuweisen dass er bei der zuständigen Behörde des die Einfuhrlizenz erteilenden Mitgliedstaates eine Sicherheit in der Höhe gemäß Absatz 4 Punkt 1. geleistet hat.

Für den Versand der Tiere in den die Lizenz erteilenden Mitgliedstaat ist ein Kontrollexemplar T5 nach Maßgabe der Artikel 912a ff der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) auszustellen.

- (5) Der Nachweis, dass die Tiere innerhalb der Frist von 120 Tagen im angegebenen Betrieb nach Absatz 3 Punkt 1. gemästet und nicht geschlachtet worden sind, muss spätestens bis zum 180. Tag nach dem Tag der Annahme der Anmeldung durch eine Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes der abfertigenen Zollstelle erbracht werden.

In den Fällen, in denen die Tiere innerhalb der Frist von 120 Tagen aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind, ist dies von einem Amtstierarzt oder einer mit diesem Fall

befassten Behörde zu bestätigen. Aus der Bestätigung muss die Identität des eingeführten Tieres (Kennzeichnung etc.) genau hervorgehen.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Nachweise, so ist eine Nachprüfung durch die Außen- und Betriebsprüfung Zoll (ABZ) zu veranlassen.

(6) Die Sicherheit ist, abgesehen von Fällen höherer Gewalt, freizugeben, wenn der Zollstelle fristgerecht der Nachweis nach Absatz 6 erbracht wird.

Wurde die Verpflichtung der Meldung des Betriebes nach Absatz 3 Punkt 1. nicht eingehalten, so wird der Betrag der freizugebenden Sicherheit verringert um

- 15% und
- 2% des Restbetrages je Überschreitungstag.

Die nicht freigegebenen Sicherheiten werden als Zoll einbehalten.

Wurde der Nachweis nach Absatz 6 nicht innerhalb der Frist von 180 Tagen erstellt, aber erst innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden 6 Monate erbracht, so werden 85% des einbehaltenen Betrages zurückgezahlt.

(7) Lizenz der AMA, die Abfertigung erfolgt in anderen Mitgliedstaat

Sollen Jungrinder zum Mästen mit einer in Österreich bei der AMA ausgestellten Einfuhrlizenz in einem anderen Mitgliedstaat abgefertigt werden, so hat der Einführer beim zuständigen Zollamt, in dessen Bereich die Betriebe in Österreich gemästet werden sollen,

- eine Sicherheit gemäß Absatz 4 zu leisten und
- eine Erklärung gemäß Absatz 3 Punkt 1. abzugeben.

Das Zollamt erteilt dem Einführer eine Bestätigungen über die geleistete Sicherheit und die Erklärung, dass er sich schriftlich verpflichtet hat, den Zollbehörden innerhalb eines Monats nach der Abfertigung zum freien Verkehr, die Betriebe in denen die Tiere gemästet werden sollen, bekannt gibt.

Das Zollamt überwacht die Mästung der Tiere und gibt die Sicherheit entsprechend den Nachweisen gemäß Absatz 5 und 6 frei.

7.7.4. VO 659/2007 - Kontingente für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen

Verordnung (EG) Nr. 659/2007 der Kommission vom 14. Juni 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_155/l_15520070615de00200025.pdf

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer eine Einfuhrlizenz vorzulegen, die folgende Angabe in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 20:	- eine der Kontingentnummern 09.4196 oder 09.4197, und - „Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 659/2007), Einfuhrjahr: ..."
Feld 24:	Wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung" (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung" nicht!)

(2) Für die Zulassung zu dem Kontingent Nr. 09.4197 ist weiters erforderlich:

- für Stiere: ein von der Landwirtschaftskammer bestätigter Abstammungsnachweis;
- für weibliche Rinder: ein von der Landwirtschaftskammer bestätigter Abstammungsnachweis oder die Bestätigung der Landwirtschaftskammer über die Eintragung in das Herdbuch.

(3) Der Einführer hat anlässlich der Einfuhr eine Sicherheit in der Höhe der Differenz zwischen Drittlandszollsatz und dem reduzierten Zollsatz zu leisten.

(4) Um die Begünstigung dieser Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können, dürfen die eingeführten Tiere innerhalb einer Frist von vier Monaten nicht geschlachtet werden.

Der Einführer hat der Abfertigungszollstelle innerhalb eines Monats nach dem Tag der Annahme der Abfertigung zum freien Verkehr mitzuteilen, in welchem Betrieb oder in welchen Betrieben die Rinder gehalten werden.

(5) Liegt der Betrieb, in dem die Rinder gehalten werden sollen, in einem anderen Mitgliedstaat, so erfolgt der Versand der Tiere unter Verwendung des in den Artikeln 912a ff der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) eingeführten Kontrollexemplars T5, in dem zusätzlich Folgendes einzutragen ist:

Feld 104:	- „Nicht zum Schlachten bestimmt“
Feld 105:	- „Nicht im Versandverfahren befindliche Waren“
Feld 106:	- „Verordnung (EG) Nr. 659/2007“

(6) Jedes Tier muss

- entweder durch einen bleibenden Brennstempel oder
- durch eine amtliche oder amtlich zugelassene Ohrmarke, die mindestens an einem Ohr des Tieres angebracht wird,

gekennzeichnet sein.

Die vorstehenden Nämlichkeitszeichen müssen in der Anmeldung oder in einer Beilage (z.B. Rechnung) vermerkt sein.

(7) Der Nachweis, dass die Tiere vor Ablauf einer Frist von vier Monaten ab der Überführung in den freien Verkehr nicht geschlachtet wurden, muss durch eine Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes erbracht werden.

In den Fällen aber, in denen die Tiere innerhalb der Frist von vier Monaten aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind, ist dies von einem Amtstierarzt oder einer mit diesem Fall befassten Behörde zu bestätigen. Aus der Bestätigung muss die Identität des eingeführten Tieres (Kennzeichnung etc.) genau hervorgehen.

(8) Wurden die Tiere in einem anderen Mitgliedstaat gehalten, so gilt als Nachweis der Nicht-Schlachtung die Bestätigung der Bestimmungszollstelle in Feld J des rückgesendeten Originals des Kontrollexemplars T5.

(9) Wurden Tiere eines anderen Mitgliedstaates zur Haltung in Österreich mit einem Kontrollexemplar T5 nach Österreich versendet, so ist der österreichischen Bestimmungszollstelle der Nachweis ebenfalls nach Absatz 7 zu erbringen.

Das Original des Kontrollexemplars T5 hat die Bestimmungszollstelle unverzüglich nach Erhalt der Nachweise nach Absatz 8 in Feld J entsprechend zu bestätigen und der Abgangszollstelle zurückzusenden. Eine Kopie des T5 und die Nachweise sind als Nachweis für die Vorlage des Kontrollexemplars T5 und der durchgeführten Überwachung aufzubewahren.

(10) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Nachweise, so ist eine Nachprüfung durch die Außen- und Betriebsprüfung Zoll (ABZ) zu veranlassen.

(11) Das Halten der Rinder unterliegt der zollamtlichen Überwachung (ZollR-DG § 17). Als überwachende Zollstelle ist die Abfertigungszollstelle zuständig.

Im Falle einer Bestandeskontrolle, die Ziel führend gegen Ende der Frist von 4 Monaten durchgeführt werden sollte, ist der festgestellte Bestand auch mit den Aufzeichnungen des Betriebes, die gemäß Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998, BGBl. Nr. 408/1997, zu führen sind, zu vergleichen.

Die Abfertigungszollstelle übersendet nach Bekanntgabe des Betriebes gemäß Absatz 4 der zuständigen ABZ eine Durchschrift der Anmeldung, und bei Haltung der Tiere in einem anderen Mitgliedstaat zusätzlich eine Kopie des T5, zwecks Koordinierung für den Fall einer Prüfung des Unternehmens durch die ABZ.

(12) Werden Tiere eines anderen Mitgliedstaates zur Haltung in Österreich mit einem Kontrollexemplar T5 nach Österreich versendet, so hat die Bestimmungszollstelle gemäß Artikel 912a ff der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) die Überwachung der vorgeschriebenen Verwendung vorzunehmen. Diese sendet der zuständigen ABZ eine Kopie des Kontrollexemplars T5, zwecks Koordinierung für den Fall einer Prüfung des Unternehmens durch die ABZ.

(13) Die in Absatz 3 genannte Sicherheit ist unverzüglich freizugeben, wenn der Nachweis nach Absatz 7, 8 und allenfalls 10 erbracht wird.

Nicht freigegebene Sicherheiten werden als Zoll einbehalten.

7.7.5. VO 936/97 - Kontingente für hochwertiges Rind- und gefrorenes Büffelfleisch

Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1997/R/01997R0936-20070701-de.pdf>

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

1. eine Einfuhrlizenz mit folgenden Angaben:

Feld 20:	- eine der Kontingentnummern 09.4001 oder 09.4002, und - Qualitätsrindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 936/1997"
Feld 24:	- „Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 936/1997", - Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge" und wenn das Ende der Gültigkeit mit 30.6. des betreffenden Jahres endet: - Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung" (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung" nicht!)

2. eine Echtheitsbescheinigung (Muster sh. Anhang), ausgestellt von einer der nachstehenden Stellen:

a) für Fleisch mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

FOOD SAFETY AND INSPECTION SERVICE (FSIS) OF THE UNITED STATES
DEPARTMENT OF AGRICULTURE (USDA):

b) für Fleisch mit Ursprung in Kanada

FOOD PRODUCTION AND INSPECTION BRANCH - AGRICULTURE CANADA /
DIRECTION GENERALE, PRODUCTION ET INSPECTION DES ALIMENTS -
AGRICULTURE CANADA:

Anhang – Echtheitsbescheinigung

1. Ausführer (Name und Adresse)	2. Lizenz Nr.	ORIGINAL	
4. Empfänger (Name und Adresse)	3. Ausstellende Behörde		
6. Transportmittel	5. ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH Verordnung (EG) Nr. 936/97		
7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung		8. Rohgewicht (kg)	9. Eigengewicht (kg)
10. Eigengewicht (in Buchstaben)			
11. BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen besonderen Merkmalen entspricht a) für Rindfleisch hochwertiger Qualität (¹) b) für Büffelfleisch (¹) Ort: Datum: Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)			

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Druckbuchstaben auszufüllen.

7.7.6.VO 2388/84 - Wiedereinfuhr von Rindfleischkonserven der KN-Codes 1602 50 31 und 1602 50 39

Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1984/R/01984R2388-19930101-de.pdf>

(1) Werden den folgenden Bedingungen entsprechende Konserven, die

- aus Rindfleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt sind,
- 60% oder mehr Rindfleisch, mit Ausnahme von Schlachtabfällen und Fett, enthalten,
- in Metalldosen mit einem Rohgewicht von 2.500 Gramm oder weniger verpackt sind und
- ferner den Namen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis hergestellt wurde, erhaben und deutlich erkennbar auf jeder Dose in einer der Sprachen dieses Mitgliedstaats eingestanz haben,

der KN-Codes 1602 5031 und 1602 5039 in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt und die Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet, so sind die Konserven nur dann zum freien Verkehr abzufertigen, wenn - unabhängig von der Belastung mit Einfuhrabgaben - der Nachweis erbracht wird, dass der durch die Ausfuhr tatsächlich gewährte Erstattungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

(2) Der Nachweis wird mittels Auskunftsblatt INF 3 (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-DVO Artikel 844 ff und Arbeitsrichtlinie ZK-1850) des ZA Salzburg/Erstattungen oder, sofern die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt worden sind, der dort für die Gewährung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle erbracht.

(3) Für den Fall, dass der rückbezahlte Betrag nicht nachgewiesen werden kann, wird angenommen, dass er dem höchsten Erstattungsbetrag entspricht, der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf die betreffenden Erzeugnisse anwendbar ist.

7.7.7. VO 2342/92 - Wiedereinfuhr von reinrassigen Zuchtrindern

Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 der Kommission über die Einfuhr von reinrassigen Zuchtrindern aus Drittländern, die Gewährung von Erstattungen bei ihrer Ausfuhr

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1992/R/01992R2342-20051101-de.pdf>

Bei der Wiedereinfuhr reinrassiger Zuchtrinder in die Gemeinschaft ist die gewährte Ausfuhrerstattung vor Abfertigung zum freien Verkehr zurückzuzahlen bzw. werden die entsprechenden Beträge einbehalten, sofern sie noch nicht gezahlt wurden.

Der Nachweis wird mittels Auskunftsbblatt INF 3 (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-DVO Artikel 844 ff und Arbeitsrichtlinie ZK-1850) des ZA Salzburg/Erstattungen oder, sofern die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt worden sind, der dort für die Gewährung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle erbracht.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so wird davon ausgegangen, dass für die betreffenden Tiere eine Ausfuhrerstattung gezahlt wurde, die der am Tag der Wiedereinfuhr des KN-Codes 0102 90 in die Gemeinschaft geltenden höchsten Erstattungsbetrages entspricht.

7.7.8. VO 2008/2006 - Kontingente für hochwertiges Rind- und gefrorenes Büffelfleisch

Verordnung (EG) Nr. 2008/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Zollkontingente für Baby-Beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie in Serbien, Montenegro und dem Kosovo im Jahr 2007

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_379/l_37920061228de01050116.pdf

(1) Bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

1. eine Einfuhrlizenz mit folgenden Angaben:

Feld 20:	- eine der Kontingentnummern 09.4503, 09.4504, 09.4505 und 09.4506, und - „Baby -Beef (Verordnung (EG) Nr. 2016/2005“
Feld 24:	- „Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 2016/2005“, - „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

2. ein Echtheitszeugnis (sh. Muster Anhang I und II), ausgestellt von einer der nachstehenden Stellen:

Republik Kroatien: „Euroinspekt“, Zagreb, Kroatien.

Serbien und Montenegro: „YU Institute for Meat Hygiene and Technology“, Ka-canskog 13, Belgrad, Jugoslawien

Anhang I – Echtheitszeugnis Kroatien

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)		ZEUGNIS Nr. 0000 ORIGINAL KROATIEN	
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)		ECHTHEITSZEUGNIS für die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch in die Europäische Gemeinschaft [In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2008/2006]	
HINWEISE A. Dieses Zeugnis wird als Original mit zwei Durchschriften ausgestellt. B. Das Original und die beiden Durchschriften sind maschinen- oder handschriftlich zu erstellen und auszufüllen. Im letzteren Fall sind schwarze Tinte und Großbuchstaben zu verwenden.			
3. Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. KN-Code	5. Brutto-Gewicht (in kg)	6. Nettogewicht (in kg)
7. Nettogewicht (in kg) (in Worten)			
8. Der Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der Ausstellungsbehörde (Feld 9), dass die oben bezeichneten Waren, die in tierärztlich untersucht wurden, wie aus der beigefügten Veterinärbescheinigung vom hervorgeht, mit Ursprung in und Herkunft aus Kroatien eingeführt werden und genau der Definition gemäß Anhang III des Stabilitäts- und Assoziationsabkommens gemäß dem Beschluss 2005/40/EG, Euroatom (ABl. L 26 vom 28.1.2005, S. 1) entsprechen.			
9. Ausstellungsbehörde		Ort: Datum: (Stempel der Ausstellungsbehörde) (Unterschrift)	

Anhang II – Echtheitszeugnis Bosnien und Herzegowina

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)		ZEUGNIS Nr. 0000 ORIGINAL BOSNIEN und HERZEGOWINA	
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)		ECHTHEITSZEUGNIS für die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch in die Europäische Gemeinschaft [in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2008/2006]	
HINWEISE A. Dieses Zeugnis wird als Original mit zwei Durchschriften ausgestellt. B. Das Original und die beiden Durchschriften sind maschinen- oder handschriftlich zu erstellen und auszufüllen. Im letzteren Fall sind schwarze Tinte und Großbuchstaben zu verwenden.			
3. Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. KN-Code	5. Brutto-Gewicht (in kg)	6. Nettogewicht (in kg)
7. Nettogewicht (in kg) (in Worten)			
8. Der Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der Ausstellungsbehörde (Feld 9), dass die oben bezeichneten Waren, die in tierärztlich untersucht wurden, wie aus der beigefügten Veterinärbescheinigung vom hervorgeht, mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Bosnien und Herzegowina eingeführt werden und genau der Definition gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates (ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1) entsprechen.			
9. Ausstellungsbehörde		Ort: Datum: (Stempel der Ausstellungsbehörde) (Unterschrift)	

7.8. MO08 Reis

7.8.1. VO 1964/2006 - Reis aus Bangladesch

Verordnung (EG) Nr. 1964/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Reis mit Ursprung in Bangladesch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_408/l_40820061230de00200027.pdf

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

1. eine Einfuhrlizenz, welche folgende Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 20:	- die Kontingentnummer „09.4517“ und - "Bangladesch"
Feld 24:	- "Bangladesch" und - „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

2. ein Ursprungszeugnis des Ausfuhrlandes Bangladesch der zuständigen Behörde "Export Promotion Bureau of Bangladesch" (Muster siehe Anhang) mit folgendem Vermerk vorgelegt werden:

Feld 5:	- „Bei der Ausfuhr von Reis erhobene Sonderabgabe“
---------	--

Anhang – Ursprungszeugnis

1. Absender	URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Gemeinschaft Nr. _____ ORIGINAL	
2. Empfänger (fakultativ)	3. AUSSTELLUNGSBEHÖRDE	
	4. Ursprungsland BANGLADESCH	
HINWEIS A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen oder ähnlichen Verfahrens auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.	5. Bemerkungen	
6. Laufende Nummer, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung	7. Masse brutto und netto (kg)	
8. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEGEBENEN LAND HABEN UND DIE ANGABEN IN FELD 5 KORREKT SIND. Ort und Datum der Ausstellung: _____ Unterschrift: _____ Stempel der Ausstellungsbehörde: _____		
9. DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		

7.8.2. VO 327/98 - Zollkontingente für Reis und Bruchreis

Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1998/l_037/l_03719980211de00050015.pdf

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist neben den allgemeinen Bestimmungen nach Abschnitt 5. Folgendes zu beachten:

Bei der Abschreibung auf der Einfuhrlizenz ist in Feld 30 die Verpackungsgröße der eingeführten Mengen mit dem Vermerk

"Verpackung unter 5 kg" bzw.

"Verpackung über 5 kg"

anzugeben.

7.8.3. VO 2058/96 - Bruchreis zur Herstellung bestimmter Lebensmittelzubereitungen

Verordnung (EG) Nr. 2058/96 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Bruchreis des KN-Codes 1006 4000 für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1996/R/01996R2058-20070101-de.pdf>

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist Folgendes zu beachten:

1. eine Einfuhrlizenz muss vorgelegt werden, welche folgende Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 20:	- die Kontingentnummer 09.4079 und - „Bruchreis des KN-Codes 1006 4000, bestimmt zur Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10“
Feld 24:	- „Zollfrei (Verordnung (EG) Nr. 2058/1996“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

2. eine Verpflichtungserklärung muss abgegeben werden, dass die Gesamtmenge der eingeführten Ware innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab diesem Zeitpunkt zu einem Erzeugnis des KN-Codes 1901 10 verarbeitet wird.

3. der Verarbeitungsort muss angegeben werden:

- entweder durch Angabe des Namens eines Verarbeitungsunternehmens und eines Mitgliedstaates,
- oder durch Angabe von höchstens fünf verschiedenen Verarbeitungsbetrieben.

(2) Erfolgt die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat, so ist beim Versand der Ware ein Kontrollexemplar T5 gemäß den Bestimmungen der Artikel 912a ff der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) auszustellen. Das Kontrollexemplar T5 hat zusätzlich folgende besonderen Angaben zu enthalten:

Feld 104:	- "Bestimmt zur Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10"
Feld 107:	- "Verordnung (EG) Nr. 2058/96 - Artikel 4"

(3) Der Einführer hat bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr eine Sicherheit in Höhe des Drittlandzolles zu leisten.

(4) Der Einführer hat über die ordnungsgemäße Verarbeitung einen Nachweis durch Vorlage von Firmenunterlagen (Bestands- und Produktionssaufzeichnungen, Verkaufsrechnungen, usw.) zu erbringen. Ist dieser Nachweis nach Ansicht der Abfertigungszollstelle ungenügend, so hat diese die Außen- und Betriebsprüfungsstelle Zoll (ABZ) zu befassen. Erfolgt die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedsstaat, so wird der Verarbeitungsnachweis mit dem Kontrollexemplar T5 durchgeführt.

(5) Die Verarbeitung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Menge innerhalb der Frist von 6 Monaten ab diesem Zeitpunkt an dem angegebenen Verarbeitungsort der Erzeugung einer Ware des KN-Codes 1901 10 zugeführt worden ist.

(6) Die Gesamtbetrag der hinterlegten Sicherheit wird - abgesehen im Fall höherer Gewalt - nur bei Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 6 freigegeben.

Für jene Warenmenge, die nicht innerhalb der genannten Frist verarbeitet worden ist, wird die freizugebende Sicherheit je Tag der Fristüberschreitung um 2 % gekürzt.

(7) Der Nachweis über die Verarbeitung ist der Abfertigungszollstelle innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Verarbeitungsfrist zu erbringen.

Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, so wird die freizugebende Sicherheit - die gegebenenfalls bereits nach Absatz 6 gekürzt worden ist - je Tag der Fristüberschreitung um 2 % gekürzt.

7.8.4. VO 964/2007 - Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern

Verordnung (EG) Nr. 964/2007 der Kommission zur Festlegung der Vorschriften für die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für die Wirtschaftsjahre 2007/08 und 2008/09

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_213/l_21320070815de00260028.pdf

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

1. eine Einfuhrlizenz mit folgenden Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft:

Feld 20:	- eine der Kontingentnummern (09.4177 oder 09.4178) und - "Verordnung (EG) Nr. 964/2007"
Feld 24:	- „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“ - und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.8. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

2. ein Ursprungsnachweis nach Formblatt A, welches folgende Angaben enthält:

Feld 4:	- "Zollkontingent - Verordnung (EG) Nr. 964/2007", - den Zeitpunkt der Verladung des Reises im begünstigten Ausfuhrland und das Wirtschaftsjahr im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003, für das die Lieferung durchgeführt wird - den achtstelligen KN-Code
---------	---

7.8.5. VO 1002/2007 - Reis mit Ursprung in Ägypten

Verordnung (EG) Nr. 1002/2007 der Kommission vom 29. August 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2184/96 des Rates über die Reiseinfuhren mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:226:0015:0018:DE:PDF>

(1) Bei der Abfertigung von Reis des KN-Codes 1006 mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

1. eine Einfuhrlizenz, welche folgende Angaben enthält:

Feld 20:	- die Kontingentnummer 09.4094
Feld 24:	- „Um 25 % ermäßigter Zollsatz (Verordnung (EG) Nr. 1002/2007)“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.8. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

2. ein in Ägypten ausgestelltes Frachtpapier

3. ein Nachweis für den Präferenzursprung

7.8.6. VO 2021/2006 - Reis mit Ursprung aus AKP-Staaten und den ÜLG

Verordnung (EG) Nr. 2021/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrkontingenten für Reis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_384/l_38420061229de00610069.pdf

(1) Bei der Einfuhr von Reis der KN-Codes 1006 1020, 1006 20 und 1006 30 mit Ursprung in den AKP-Staaten kommt im Rahmen des Kontingents (09.4310) ein ermäßigter Zollsatz zur Anwendung, wenn vom Einführer bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr folgendes vorgelegt wird:

1. eine **Einfuhrlizenz**, mit folgenden Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft:

Feld 20:	- AKP (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006), oder - AKP Bruchreis (Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006), oder - ÜLG (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006), oder - ÜLG (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006).
Feld 24:	Wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!) und bei Einfuhren aus AKP-Staaten: - Ermäßigter Zollsatz bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EG) Nr. 2021/2006) bei Einfuhren aus den ÜLG: - Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EG) Nr. 2021/2006)

2. eine **Ausfuhrbescheinigung** gemäß dem Anhang mit folgender Angabe:

Feld 12:	- "Bei der Ausfuhr von Reis erhobene Sonderabgabe"
----------	--

Anhang - Ausfuhrbescheinigung

Muster der Ausfuhrbescheinigung gemäß Artikel 6 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	ORIGINAL	2. Nr.
	3. Kontingentsjahr	
4. Einführer (Name, vollständige Anschrift, Land) (fakultativ)	AUSFUHRBESCHEINIGUNG REIS	
5. Ort und Tag des Versands (fakultativ)	6. Ursprungsland	7. Bestimmungsland
	8. Zusätzliche Angaben	
9. Warenbezeichnung	10. KN-Code	11. Menge (Tonnen)
12. Nachweis der Steuererhebung Sonderabgabe auf Reisausfuhr In Höhe von (Angabe in Landeswährung) Unterschrift und Stempel der Zollstelle	(achtstellig)	Eigengewicht
13. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE Der Unterzeichnete bescheinigt, dass für das in Feld 13 angegebene Land die Gesamtmenge, für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2021/2006 für das in Feld 3 angegebene Jahr Ausfuhrbescheinigungen für Reis beantragt wurden, einschließlich der in dieser Ausfuhrbescheinigung beantragten Menge unter der gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Anhangs III des Beschlusses 2001/822/EG zulässigen Gesamtmenge liegt.		
14. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort , Datum	
	(Unterschrift) (Stempel)	

7.8.7. VO 972/2006 - Einfuhr von Basmati-Reis aus Indien und Pakistan

Verordnung (EG) Nr. 972/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 zur Festlegung von Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Basmati-Reis und einer vorübergehenden Kontrollregelung für die Ursprungsbestimmung

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_176/l_17620060630de00530062.pdf

Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Basmati-Reis der KN-Codes 1006 20 17 und 1006 20 98 aus Indien und Pakistan muss Folgendes vorgelegt werden:

1. eine Einfuhrlizenz, welche folgende Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft enthält:

Feld 20:	- „Basmati-Reis des KN-Codes 1006 20 17 oder 1006 20 98, eingeführt zum Zollsatz Null gemäß der Verordnung (EG) Nr. 972/2006 und begleitet von einer Kopie des Echtheitszeugnisses Nr. ..., ausgestellt durch [Name der zuständigen Behörde]“
Feld 24:	- „Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

2. eine Kopie des in der Lizenz angegebenen Echtheitszeugnisses (sh. Anhang).

Anhang – Echtheitszeugnis

Muster des Echtheitszeugnisses gemäß Artikel 3 Absatz 1

MODEL B

1. Exporter (Name and full address)	CERTIFICATE OF AUTHENTICITY B BASMATI RICE for export to the European Community No (¹) ORIGINAL Issued by (Name and full address of issuing body)	
2. Consignee (Name and full address)		
	3. Country and place of cultivation	
	4. FOB value in US dollars	
	5. Number and date of invoice	
6. Marks and numbers — Number and kind of packages — Description of goods (²)	7. Gross weight (kg)	
	8. Net weight (kg)	
9. DECLARATION BY EXPORTER The undersigned declares that the information shown above is correct. Place and date: Signature:		
10. CERTIFICATION BY THE ISSUING BODY It is hereby certified that the rice described above is BASMATI RICE and that the information shown in this certificate is correct. Place and date: Signature: Stamp:		
11. CERTIFICATION BY COMPETENT CUSTOMS OFFICE OF COUNTRY OF EXPORT Customs formalities for export to the European Economic Community of the rice described above have been completed. Type, number and date of export document: Name and country of customs office: Signature: Stamp:		
12. FOR COMPETENT AUTHORITIES IN THE COMMUNITY		

(¹) The number of the certificate of authenticity shall be a number of a continuous series given by the country delivering the certificate.

(²) The operator shall specify

— for Marks and numbers: the reference and number of the batch

— for Number and kind of packages: the number and weight of packages

— for the description of goods: the information on the rice, the CN Code as well as the variety or varieties, which shall be on the list of Annex III bis of Regulation (EC) No 1785/2003. The description of goods should correspond to the information included in the invoice, the number and date of which is specified in Box 5.

N. B.: This certificate is issued in conformity with the national legislation.

7.10. MO10 Zucker

7.10.1. VO 951/2006 - Zusätzlicher Einfuhrzoll

Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_178/l_17820060701de00240038.pdf

(1) Für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors werden von der Kommission zur Berechnung des zusätzlichen Einfuhrzolles regelmäßig repräsentative Preise sowie zusätzliche Einfuhrzölle festgesetzt. Ob und in welcher Höhe ein zusätzlicher Einfuhrzoll eingehoben wird, ist in der jeweiligen Verordnung festgelegt.

(2) Die Höhe des tatsächlichen zusätzlichen Einfuhrzolles wird auf Grundlage des cif-Einfuhrpreises (Preis frei EU-Grenze) einer Sendung wie folgt berechnet:

cif-Einfuhrpreis der Sendung (EUR/100 kg)	Zusätzlicher Einfuhrzoll (EUR/100 kg)
über 49,680	kein zusätzlicher Einfuhrzoll
> 33,120 - 49,680	14,904 – cif-Einfuhrpreis * 0,3
> 22,080 - 33,120	21,528 – cif-Einfuhrpreis * 0,5
> 13,800 - 22,080	25,944 - cif-Einfuhrpreis * 0,7
< 13,800	28,704 - cif-Einfuhrpreis * 0,9

(3) Ist der cif-Einfuhrpreis pro 100 kg einer Sendung höher als der in der Festsetzungsverordnung genannte anwendbare repräsentative Preis, hat der Importeur

a) folgende Nachweise vorzulegen:

- den Kaufvertrag oder ein gleichwertiges Dokument,
- den Versicherungsvertrag,
- die Rechnung,
- den Beförderungsvertrag,
- sofern zutreffend die Ursprungsbescheinigung,
- bei Beförderung auf dem Seeweg das Konnossement.

Im Zweifelsfall können weitere Unterlagen verlangt oder die Außen- und Betriebsprüfungsstelle Zoll (ABZ) eingeschaltet werden

b) eine Sicherheit in Höhe der Differenz zwischen dem von der Kommission festgesetzten, und im Zeitpunkt der Annahme der Einfuhranmeldung geltenden, zusätzlichen Einfuhrzoll und den anhand des cif-Einfuhrpreises der betreffenden Sendung bestimmten zusätzlichen Einfuhrzolles zu leisten.

(4) Die Sicherheit wird freigegeben, sofern der Nachweis für die Veräußerungsbedingungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr erbracht wird. Andernfalls verfällt die Sicherheitsleistung als zusätzlicher Einfuhrzoll.

(5) Handelt es sich bei der Sendung nicht um Erzeugnisse von Standardqualität, so muss der individuelle cif-Einfuhrpreis zunächst an jenen für die Standardqualität angepasst werden. Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Standardqualität, ist eine Probe zwecks Untersuchung an die TUA zu schicken. Die Berichtigung des Preises erfolgt in der Weise, dass

- bei Weißzucker die dafür festgesetzten Zu- oder Abschläge angewandt werden;
- bei Rohzucker der Ausbeutesatz des eingeführten Zuckers durch die Zahl 92 dividiert (ergibt den Berichtigungskoeffizienten) und der Preis mit diesem Berichtigungskoeffizienten multipliziert wird;
- bei Melasse der Preis der eingeführten Ware je 1 % Gesamtzuckergehalt
 - wenn der Gesamtzuckergehalt der betreffenden Melasse unter 48 % liegt (48 % Gesamtzuckergehalt entspricht der Standardqualität) - um ein achtundvierzigstel erhöht wird oder
 - wenn der Gesamtzuckergehalt über 48 % liegt - um ein achtundvierzigstel vermindert wird.

7.10.2. VO 950/2006 - Einfuhr von Präferenzzucker

Verordnung (EG) Nr. 950/2006 der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_178/l_17820060701de00010023.pdf

7.10.2.1. Präferenzzucker „AKP-Indien“

(1) Präferenzzucker „AKP-Indien“ ist Rohrzucker des KN-Codes 1701 mit Ursprung in folgenden Staaten, Ländern und Gebieten: Barbados, Belize, Côte d'Ivoire, Fidschi, Guyana, Indien, Jamaika, Kenia, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Sambia, Simbabwe, St. Kitts und Nevis - Anguilla, Surinam, Swasiland, Tansania, Trinidad und Tobago, Uganda, Volksrepublik Kongo sowie der Republik Indien.

(2) Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss der Einführer anlässlich der Einfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr Folgendes vorlegen:

1. eine **Einfuhrlizenz**, welche folgenden Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 17:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent (in Zahlen)
Feld 18:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent (in Buchstaben)
Feld 20:	- den Lieferzeitraum, für den die Lizenz beantragt wurde und den Vermerk "Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 950/2006, AKP-/indischer Zucker und Kontingentnummer"
Feld 24:	- „Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 950/2006“, - „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

2. eine von der jeweiligen Zollbehörde bestätigte **Erklärung des Polarisationswertes**.

Berechnung des Weißzuckeräquivalents:

Rendementwert (Ausbeute) = (Polarisationsgrad x 2) – 100

Beispiel:

100.000 kg Rohrzucker, Polarisationsgrad: 99,375:

$$\text{Rendementwert} = (99,375 \times 2) - 100 = 98,75$$

$$\text{Weißzuckeräquivalent} = 100.000 \times 98,75/100 = 98.750 \text{ kg}$$

3. einen gültigen **Ursprungsnachweis** (EUR.1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung).

Ausnahme:

Bei Einfuhren aus Indien ist ein nichtpräferentielles Ursprungszeugnis gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) vorzulegen.

4. eine **ergänzende** (formlose) **Unterlage**, welche folgenden Angaben enthält:
- den Lieferzeitraum, für den die Lizenz beantragt wurde und den Vermerk "Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 950/2006, AKP-/indischer Zucker und Kontingentnummer
 - das Datum der Verschiffung der Waren und den betreffenden Lieferzeitraum
 - die Unterposition der Kombinierten Nomenklatur für das betreffende Erzeugnis.

Es genügt, wenn die geforderten Daten z.B. auf der Rechnung angegeben werden.

(3) Ausnahme: Im Gegensatz zur Regelung gemäß Abschnitt 5.1. Absatz 2, wonach für die in Feld 19 der Einfuhrlizenz angegebene Toleranzmenge der Drittlandszollsatz anzuwenden ist, ist im Rahmen dieser Kontingente für die Toleranzmenge die Präferenzbegünstigung zu gewähren.

(4) Bei Einfuhren im Rahmen des Präferenzabkommens wird kein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben.

7.10.2.2. "Balkan-Zucker"

(1) Als "Balkan-Zucker" werden Zuckererzeugnisse der KN-Codes 1701 und 1702 aus den Ländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bezeichnet.

(2) Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss der Einführer anlässlich der Einfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr Folgendes vorlegen:

1. eine Einfuhrlizenz, welche folgenden Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 17:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Gewicht tel quel = Eigengewicht (in Zahlen)
Feld 18:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Gewicht tel quel = Eigengewicht (in

	Buchstaben)
Feld 20:	- das Wirtschaftsjahr, für das die Lizenz beantragt wurde und - "Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 950/2006, Balkan-Zucker. Kontingentnummer"
Feld 24:	- „Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 950/2006“, - „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

2. einen gültigen Ursprungsnachweis (EUR.1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung).

(3) Bei Einfuhren im Rahmen der Kontingentregelung wird kein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben.

7.10.2.3. Zucker - Außerordentliche und industrielle Einfuhr

Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss der Einführer anlässlich der Einfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr Folgendes vorlegen:

eine Einfuhrlizenz, welche folgenden Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 8:	- das oder die Ursprungsländer;
Feld 17:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Gewicht tel quel = Eigengewicht (in Zahlen)
Feld 18:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Gewicht tel quel = Eigengewicht (in Buchstaben)
Feld 20:	- das Wirtschaftsjahr, für das die Lizenz beantragt wurde und - Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 950/2006, „Zucker — außerordentliche Einfuhr“. Laufende Nummer 09.4380 oder - Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 950/2006, „Zucker — industrielle Einfuhr“. Laufende Nummer 09.4390

Bei Einfuhren im Rahmen der Kontingentregelung wird kein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben.

7.10.3. VO 1100/2006 - Zuckereinführen aus den am wenigsten entwickelten Ländern

Verordnung (EG) Nr. 1100/2006 der Kommission vom 17. Juli 2006 zur Festlegung der Vorschriften für die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für zur Raffination bestimmten Rohrohrzucker mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern sowie der Vorschriften für die Einfuhr von Waren der Tarifposition 1701 mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/L_196/L_19620060718de00030010.pdf

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer Folgendes vorzulegen:

1. eine Einfuhrlizenz, welche folgenden Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 17:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent (in Zahlen)
Feld 18:	- die Zuckermenge, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent (in Buchstaben)
Feld 20:	- den Lieferzeitraum, für den die Lizenz beantragt wurde und den Vermerk "Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 950/2006, AKP-/indischer Zucker und Kontingentsnummer"
Feld 24:	- „Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 eingeführter Zucker. Referenznummer: (Kontingentsnummer)“ , - „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“, - „Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 950/2006“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

Berechnung des Weißzuckeräquivalents:

Rendementwert (Ausbeute) = (Polarisationsgrad x 2) – 100

Beispiel:

100.000 kg Rohrohrzucker, Polarisationsgrad: 99,375:

Rendementwert = (99,375 x 2) – 100 = 98,75

Weißzuckeräquivalent = 100.000 x 98,75/100 = 98.750 kg

2. ein Ursprungszeugnis gemäß Artikel 67 ff der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (Formblatt A)

3. eine ergänzendes Dokument, welche folgenden Angaben enthält:

- die Seriennummer des in Absatz 1 genannten Ursprungszeugnisses nach Formblatt A sowie das begünstigte Land, in dem es ausgestellt wurde;
- je nach Erfordernis
 - den Vermerk „Laufende Nummer (Kontingentsnummer) ... — Verordnung (EG) Nr. 1100/2006“
 - oder
 - den Vermerk „Referenznummer (Kontingentsnummer) ... — Verordnung (EG) Nr. 1100/2006“
- das Datum der Verladung des Zuckers im begünstigten Ausfuhrland und das Wirtschaftsjahr, für das die Lieferung durchgeführt wird;
- den 8-stelligen KN-Code des Zuckers.

Es genügt, wenn die geforderten Daten z.B. auf der Rechnung angegeben werden.

(2) Neben dem Präferenzzollsatz wird ein zusätzlicher – reduzierter – Einfuhrzoll erhoben.

7.13. MO13 Verarbeitungserzeugnisse Obst und Gemüse

7.13.1. VO 1979/2006 - Pilze in Konserven

Verordnung (EG) Nr. 1979/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für aus Drittländern eingeführte Pilzkonserven

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_368/l_36820061223de00910095.pdf

(1) Diese Kontingente (09.4157, 09.4158, 09.4193 und 09.4194) finden für Erzeugnisse der KN-Codes 0711 9040, 2003 1020 und 2003 1030 Anwendung.

(2) Um die Begünstigung dieser Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können, ist Folgendes zu beachten:

1. eine Einfuhrlizenz muss vorgelegt werden, die folgende Vermerke in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft enthält:

Feld 20:	- eine der oa Kontingentnummern
Feld 24:	- „Zollsatz - Verordnung (EG) Nr. 1979/2006“ - „Präferenzregelung, anwendbar auf die in den Feldern 17 und 18 genannte Menge“ und wenn das Ende der Gültigkeit mit 31.12. des betreffenden Jahres endet: - „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung“ (in diesem Fall gilt die „Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung“ nicht!)

2. Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Pilzen in Salzlake ist auf der Lizenz das Abtropfgewicht abzuschreiben
3. Die Zollermäßigung gilt nur für die angegebene Menge der Felder 17 und 18 der Lizenz, für die Toleranzmengen ist der allgemeine Zollsatz des TARICS Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden.

7.14. MO14 Rohtabak

7.14.1. VO 3478/92 - Prämienregelung

Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Rohtabak

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992R3478:DE:HTML>

Die Marktorganisation für Rohtabak umfasst eine Prämienregelung neben Maßnahmen zur Produktionsausrichtung und -regulierung. Die damit zusammenhängenden Agenden fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. Agrarmarkt Austria (AMA).

7.14.1.1. Prämie

Der Rat setzt die Prämie und den zusätzlichen Prämienbetrag je Ernte fest (je kg Tabakblätter, für jede Rohtabakgruppe). Tabakblätter aus Drittländern sind nicht prämienberechtigt.

7.14.1.2. Bedingung für Prämienengewährung

Der Tabak muss aus einem für jede Sorte festgelegten Produktionsgebiet in der Gemeinschaft stammen. Weiters müssen Qualitätsvorschriften eingehalten werden. Der Erzeuger hat die Tabakblätter im Rahmen eines Anbauvertrages (Anbauerklärung) an das Erstverarbeitungsunternehmen zu liefern.

7.14.1.3. Kontrollregelung

Die Anwendung des Prämiensystems ist mit einer Kontrolle vom Ankauf von in der Gemeinschaft erzeugten Tabakblättern bis zu einer Verarbeitungsstufe, die eine Unterscheidung des gewonnenen Tabaks von Tabakblättern erlaubt, verknüpft. Diese Kontrollen erfolgen in Österreich durch die AMA (Verordnung (EWG) Nr. 85/93 der Kommission vom 19. Januar 1993 über die Kontrollstellen im Tabaksektor=

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31993R0085:DE:HTML>

7.14.1.4. Durchschrift der Anmeldung

Über Antrag ist bei der Zollabfertigung zum freien Verkehr eine Durchschrift der Zollanmeldung zollamtlich zu bestätigen und dem Anmelder auszufolgen. Auf der Durchschrift ist zusätzlich der vorgesehene Verarbeitungsbetrieb zu vermerken. (Diese Durchschrift dient als Überwachungspapier für die Prämienüberprüfung).

7.15. MO15 Flachs und Hanf

7.15.1. VO 1673/2000 - Einfuhrbedingungen

Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und –hanf

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2000/R/02000R1673-20070101-de.pdf>

(1) Voraussetzung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Rohhanf (KN-Code 5302 1000) und Hanfsamen (KN-Code 1207 9920, 1207 9991) aus Drittländern ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz.

(2) Zusätzlich darf bei Hanfsamen des KN-Codes 1207 9920 der Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) 0,2 % nicht übersteigen.

(3) Der Nachweis des Gehaltes an Tetrahydrocannabinol bei Hanfsamen des KN-Codes 1207 9920 ist durch eine Warenuntersuchung bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu erbringen.

(4) Zu diesem Zwecke wird von der betreffenden Sendung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht eine Warenprobe entnommen. Die erforderliche Untersuchung erfolgt in Österreich durch die Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (TUA).

(5) Beträgt nach dem Untersuchungsergebnis der THC-Gehalt 0,2 % oder weniger, so fertigt das Zollamt die Ware zum freien Verkehr ab. Übersteigt der Gehalt an THC 0,2 %, darf die Anmeldung von dem Zollamt nicht angenommen werden.

(6) Die Vorschriften der ZK-0611 und ZK-0621 finden sinngemäß Anwendung.

7.16. MO16 Hopfen

7.16.1. VO 3077/78 - Äquivalenzbescheinigung

Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der Kommission über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigung für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1978/R/01978R3077-20070508-de.pdf>

- (1) Erzeugnisse der KN-Codes 1210 sowie 1302 1300 mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen nur eingeführt werden, wenn ihre Qualitätsmerkmale mindestens den Mindestanforderungen für die Vermarktung entsprechen, die für die gleichen in der Gemeinschaft geernteten oder daraus hergestellten Erzeugnisse festgelegt worden sind.
- (2) Der Nachweis über das Vorliegen der Mindestanforderung wird bei Überführung zum zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft durch Vorlage einer "Äquivalenzbescheinigung" gemeinsam mit der Anmeldung erbracht.
- (3) Das gleiche gilt, wenn in der aktiven Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren das Veredlungserzeugnis oder die unveredelte Ware bei Ablauf der Rückbringungsfrist nicht eine andere zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten hat.

7.16.1.1. Sendung

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet "Sendung" die Menge eines Erzeugnisses, die dieselben Merkmale aufweist und zur gleichen Zeit von ein und demselben Absender an denselben Empfänger versandt wird.

7.16.1.2. Formerfordernisse

- (1) Die Äquivalenzbescheinigung wird für jede Sendung in einem Original und zwei Durchschriften gemäß dem im Anhang I abgedruckten Muster und nach den Bestimmungen des Anhangs III ausgestellt.
- (2) Eine Äquivalenzbescheinigung ist nur dann gültig, wenn sie ordnungsgemäß ausgefüllt und von einer von dem Ursprungsland dazu ermächtigten amtlichen Stelle mit einem Sichtvermerk versehen ist (Anhang IV).
- (3) Eine Äquivalenzbescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie Ort und Datum der Ausstellung enthält, unterschrieben ist und den Stempelabdruck der ausstellenden Behörde trägt.

7.16.1.3. Packstückbeschriftung

Jedes Packstück, für das eine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt wurde, muss in einer Amtssprache der Gemeinschaft folgende Angaben tragen:

- Bezeichnung der Ware,
- Angabe der Sorte oder Sorten,
- Ursprungsland,
- Zeichen und Nummern wie in Feld 9 der Äquivalenzbescheinigung oder des Auszugs aufgeführt.

7.16.1.4. Auszug aus Äquivalenzbescheinigung

(1) Wenn für eine Sendung vor deren Überführung in den freien Verkehr eine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt worden ist und diese Sendung nach Aufteilung weiter versandt wird, so ist für jede neue Sendung, die die Aufteilung mit sich bringt, ein Auszug herzustellen.

(2) Dieser Auszug ist von dem Beteiligten in einem Original und 2 Durchschriften auf einem Formular gemäß dem im Anhang II aufgeführten Muster gemäß den für die Äquivalenzbescheinigung geltenden Bestimmungen zu erstellen.

(3) Die Zollbehörden versehen das Original und die 2 Durchschriften der Äquivalenzbescheinigung mit einem Vermerk über die Ausstellung von Auszügen und das Original und die 2 Durchschriften von jedem Auszug mit einem Sichtvermerk (zollamtliche Bestätigung). Sie behalten das Original der Bescheinigung und übersenden die zwei Durchschriften an das Bundesamt für Agrarbiologie, Wieningerstr. 8, 4025 Linz.

7.16.1.5. Einfuhrverfahren

Bei der Überführung des Erzeugnisses in den freien Verkehr in der Gemeinschaft sind den Zollbehörden das Original und die beiden Durchschriften der Äquivalenzbescheinigung oder des Auszugs vorzulegen, die sie mit Sichtvermerken versehen. Das Original bleibt bei der Zollbehörde. Eine Durchschrift wird von den Zollbehörden an das Bundesamt für Agrarbiologie, Wieningerstr. 8, 4025 Linz, zugesandt. Die zweite Durchschrift ist dem Einführer zurückzugeben, der sie mindestens drei Jahre lang aufbewahren muss.

7.16.1.6. Ausnahme

(1) Der Vorlage einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn der Inhalt eines jeden Paketes bei Hopfenzapfen und Hopfenmehl 1 kg und bei Hopfenauszügen 300 g nicht überschreitet und

- a) zum Verkauf an Einzelne für ihre private Verwendung bestimmt sind,
- b) für wissenschaftliche und technische Versuche bestimmt ist, oder
- c) für eine Messe bestimmt ist und unter die dafür vorgesehene Zollregelung fällt.

(2) Die Bezeichnung, das Gewicht und der letzte Verwendungszweck des Erzeugnisses müssen auf der Verpackung angegeben sein.

Anhang I - Äquivalenzbescheinigung

3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	ÄQUIVALENZBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR- VON HOPFEN UND HOPFENERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEIN- SCHAFT	
	Voir traduction au verso - See translation overleaf - Zie verta- ling aan ommezijde - Vedi traduzione a tergo - Oversættelse se bagsiden	
WICHTIGE HINWEISE A. Diese Bescheinigung und die beiden Durchschriften müssen den Zollbehörden in der Gemeinschaft bei der Überführung der Erzeugnisse in den freien Verkehr oder bei der Aufteilung der Sendung vor der Überführung in den freien Verkehr vorgelegt werden. B. Bei der Aufteilung versehen die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entsprechenden Vermerken, behalten das Original ein und senden die beiden Durchschriften den für Hopfen zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats zu. C. Bei der Überführung in den freien Verkehr versehen die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entsprechenden Vermerken, behalten das Original ein, geben eine Durchschrift dem Anmelder zurück und übersenden die zweite Durchschrift den für Hopfen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.	4. Ursprungsland	
	5. Hopfenbauort	6. Erntejahr
	7. Verarbeitungsort	8. Verarbeitungsdatum
9. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke - Bezeichnung der Erzeugnisse - Sorte	10. Rohgewicht (kg)	
11. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN STELLE Der Unterzeichnende bescheinigt, dass die oben aufgeführten Erzeugnisse den in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Vorschriften für Hopfen und Hopfenerzeugnisse entsprechen.		
12. Ausstellende Stelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift)	(Ort) den(Stempel)(Unterschrift)	
13. DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN Die oben bezeichneten Erzeugnisse sind in den freien Verkehr überführt worden. ⁽¹⁾ Diese Bescheinigung ist durch Auszüge ersetzt worden ⁽¹⁾ (Ort) den(Stempel)(Unterschrift)		

Anhang II - Vorschriften für die in dieser Verordnung genannten Vordrucke

I. PAPIER

Es ist weißes Papier zu verwenden, das mindestens 40 Gramm je m² wiegt.

II. FORMAT

Das Format muss

- 210 x 297 mm für die Äquivalenzbescheinigung und ihre Auszüge
- 210 x 148 mm für die Kontrollbescheinigung

betragen.

III. SPRACHEN

- A. Die Äquivalenzbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszustellen; sie kann außerdem in der oder einer der Amtssprachen des ausstellenden Landes abgefasst werden.
- B. Der Auszug der Äquivalenzbescheinigung und die Kontrollbescheinigung sind in einer der von den zuständigen Stellen des ausstellenden Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprachen der Gemeinschaft auszustellen.

IV. AUSSTELLUNG

- A. Die Vordrucke sind maschinenschriftlich oder handschriftlich auszustellen; im letzteren Falle sind sie leserlich, mit Tinte und in Druckbuchstaben auszufüllen.
- B. Jeder Vordruck ist durch eine von der ausstellenden Stelle erteilte Nummer zu kennzeichnen; diese Nummer gilt für das Original und seine beiden Kopien.
- C. Betreffend die Äquivalenzbescheinigungen und ihre Auszüge:
 - 1. Feld 5 der Bescheinigung ist für Hopfenerzeugnisse, die aus Hopfenmischungen hergestellt worden sind, nicht auszufüllen.
 - 2. Feld 7 und Feld 8 sind für alle aus Hopfen hergestellten Erzeugnisse auszufüllen.
 - 3. Zur Bezeichnung der Erzeugnisse (Feld 9) ist eine der folgenden Angaben zu machen:
 - a) "nicht aufbereiteter Hopfen": Hopfen, der ausschließlich dem ersten Trocknen und dem ersten Verpacken unterzogen wurde;

- b) "Aufbereiteter Hopfen": Hopfen, der dem abschließenden Trocknen und dem abschließenden Verpacken unterzogen wurde;
 - c) "Hopfenmehl": (einschließlich Hopfenkörner und angereichertes Hopfenmehl);
 - d) "Isomerisierte Hopfenauszüge" : Hopfenauszüge, bei denen die Alphasäuren weitgehend isomerisiert worden sind;
 - e) "Hopfenauszüge": andere als isomerisierte Hopfenauszüge;
 - f) "Gemischte Hopfenerzeugnisse": eine Mischung der unter Buchstaben c), d) und e) genannten Erzeugnisse, ausgenommen Hopfen.
4. Der Bezeichnung "nicht aufbereiteter Hopfen" oder "aufbereiteter Hopfen" müssen die Worte "ohne Samen" folgen, wenn der Samenanteil des Hopfens weniger als 2 Gewichtshundertteile enthält, und in den anderen Fällen die Worte "mit Samen".
5. Werden aus Hopfen hergestellte Erzeugnisse aus Hopfen verschiedener Sorten und/ oder verschiedener Anbauorte gewonnen, so müssen die einzelnen Sorten und/oder Anbauorte sowie der Gewichtshundertteil jeder Sorte aus jedem Anbaugebiet, die zu der Mischung verwendet wurden, in Feld 9 aufgeführt werden.

Anhang III – Die zur Ausstellung der Bescheinigungen befugte Stellen für

Hopfenzapfen	KN-Code: ex 1210
Hopfenmehl	KN-Code: ex 1210
Säfte und Auszüge von Hopfen	KN-Code: 1302 1300

sind ersichtlich in Verordnung (EG) Nr. 495/2007 der Kommission vom 4. Mai 2007 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_117/l_11720070505de00060008.pdf

Anhang IV – Auszug aus einer Äquivalenzbescheinigung

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	2. Nummer	ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	AUSZUG AUS EINER ÄQUIVALENZBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HOPFEN UND HOPFEN- ERZEUGNISSE IN DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEIN- SCHAFT	
	Voir traduction au verso - See translation overleaf - Zie vertaling aan ommezijde - Vede traduzione al tergo - Over- sättelese se bagsiden	
WICHTIGE HINWEISE A. Dieser Auszug und seine beiden Durchschriften sind bei der Überführung in den freien Verkehr der Erzeugnisse den Zollbehörden in der Gemeinschaft vorzulegen B. Nachdem die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entsprechenden Vermerken versehen haben, behalten sie das Original ein, geben eine Durchschrift dem Anmelder zurück und übersenden die zweite Durchschrift den für Hopfen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.	4. Ursprungsland	
	5. Hopfenbauort	6. Erntejahr
	7. Verarbeitungsort	8. Verarbeitungsdatum
9. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke - Bezeichnung der Erzeugnisse - Sorte		10. Rohgewicht (kg)
11. ERKLÄRUNG DES ABSENDERS Der Unterzeichnete erklärt, dass für die oben genannten Erzeugnisse am eine Äquivalenzbescheinigung unter der Nummer durch die nachstehende Ausgabestelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift) ausgestellt worden ist. (Ort) den (Unterschrift)		
12. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE Die Richtigkeit dieser Erklärung wird bestätigt. Die Angaben in dem vorliegenden Auszug stimmen mit den Angaben in der genannten Äquivalenzbescheinigung überein.		
13. Zollstelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift)	(Ort) den (Unterschrift) (Stempel)	
14. DEN ZOLLBEHÖRDEN DES MITGLIEDSTAATS VORBEHALTEN; IN DEM DIE ERZEUGNISSE IN DEN FREIEN VERKEHR ÜBERFÜHRT WERDEN Die oben bezeichneten Erzeugnisse sind in den freien Verkehr überführt worden. (Ort) den (Unterschrift) (Stempel)		

7.19. MO19 Fischereierzeugnisse

7.19.1. VO 1984/2003 - Statistisches Dokument Roter Thun, Großaugenthun und Schwertfisch

Verordnung (EG) Nr. 1984/2003 der Kommission über eine Regelung zur statistischen Erfassung von Rotem Thun, Schwertfisch und Großaugenthun in der Gemeinschaft

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_295/l_29520031113de00010042.pdf

(1) Bei der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr sowie bei Ausfuhr und Wiederausfuhr von

Rotem Thun (Thunnus thynnus)	Großaugenthun (Thunnus obesus)	Schwertfisch (Xiphias gladius)
0301 9400 00	0301 9980 75	0301 9980 70
0302 3500 00	0302 3400 00	0302 6700 00
0303 4500 00	0303 4400 00	0303 6100 00
0304 1939 60	0304 1939 70	0303 6200 00
0304 1999 50	0304 1999 70	0304 1110 00
0304 2945 10	0304 2945 20	0304 1190 00
0304 9999 40	0304 9999 50	0304 2100 00
0305 2000 18	0305 2000 21	0304 9100 00
0305 2000 74	0305 2000 78	0305 2000 19
0305 2000 75	0305 2000 79	0305 2000 76
0305 3090 30	0305 3090 75	0305 2000 77
0305 4980 10	0305 4980 60	0305 3090 40
0305 5990 40	0305 5990 45	0305 4980 20
0305 6990 30	0305 6990 40	0305 5990 50
1604 1411 20	1604 1411 30	0305 6990 50
1604 1411 25	1604 1411 35	1604 1991 30
1604 1611 20	1604 1416 30	1604 1998 20
1604 1611 25	1604 1416 35	1604 2090 60
1604 1811 20	1604 1418 30	
1604 1811 25	1604 1418 35	
1604 2070 30	1604 2070 40	
1604 2070 35	1604 2070 45	

ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse muss der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Statistisches Dokument der ICCAT oder der IOTC beigelegt werden (Formulare sh. Anhang IVa, V oder VI der VO 1984/03);

Ausnahme: Gemäß Arbeitsrichtlinie VB-0330 ist die Einfuhr der oben angeführten Erzeugnisse aus bestimmten Ländern verboten.

2. Bei der Ausfuhr muss der Anmeldung ein Statistisches Dokument der ICCAT oder der IOTC beigelegt werden (Formulare sh. Anhang IVa, V oder VI der VO 1984/03).
3. Bei der Wiederein- und Wiederausfuhr der betreffenden Erzeugnisse muss eine Wiederausfuhrbescheinigung der ICCAT oder der IOTC beigelegt werden (Formulare sh. Anhang IX, X, XI oder XII der VO 1984/03).

(2) Das Statistische Dokument sowie die Wiedereinfuhr- bzw. Wiederausfuhrbescheinigung wird bestätigt

a) von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats oder

b) von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse angelandet werden; im Fall von

Angola	Guinea-Bissau	Russland
Äquatorial-Guinea	Japan	São Tomé e Príncipe
Brasilien	Kanada	Südafrika
China	Kap Verde	Tunesien
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	Korea	Uruguay
Gabun	Kroatien	USA
Ghana	Libyen	Venezuela
Guinea	Marokko	

können diese Bestätigungen von einer bevollmächtigten Stelle (z.B. Handelskammer) vorgenommen werden.

7.19.2. VO 1035/2001 - Fangdokument Zahnfische

Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2001/R/02001R1035-20061006-de.pdf>

(1) Bei der Annahme der Anmeldung zum freien Verkehr und bei der Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.) der Positionen 0302 6800 00, 0303 6200 00 und 0304 2200 00 ist Folgendes zu beachten:

Jede ein- oder ausgeführte sowie wieder ausgeführte Menge muss von einem "Dissostichus-Fangdokument" (Muster sh. Anhang I) bzw. einem "Dissostichus-Wiederausfuhrdokument" (Muster sh. Anhang II) begleitet sein, welches bei der Ein- und Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt werden muss.

Die Maßnahme ist im TARIC mit LPS gekennzeichnet. Eine Nichtvorlage der Dokumente hat die Nichtannahme der Anmeldung zur Folge.

Anhang I – Dissostichus-Fangdokument

DISSOSTICHUS-FANGDOKUMENT							V1.4
Dokumentennummer:					Bestätigungsnummer des Flaggenstaats		
FISCHFANG							
1. Dokumenterteilende Behörde							
Name		Anschrift			Telefon: Fax:		
2. Name des Fischereifahrzeugs		Heimathafen und Registriernummer			Rufzeichen		IMO/Lloyds- Nummer (sofern gegeben)
3. Lizenznummer (sofern gegeben)				Daten des Fischfangs im Rahmen dieses Dokuments			
				4. von:		5. bis:	
6. Fänge (angelandet/umgeladen)					7. Verkaufter Fang		
Art	Aufma- chung	Geschätztes Anlandegewicht (kg)	Fanggebiet (*)	Überprüftes Anlandegewicht (kg)	Nettogewicht verkauft (kg)	Name, Anschrift, Telefon, Fax und Unter- schrift des Empfängers	
						Name des Empfängers:	
						Unterschrift:	
						Anschrift:	
						Telefon:	
						Fax:	
Art: TOP Dissostichus eleginoides, TOA Dissostichus mawsoni Aufmachung: WHO ganz; HAG ausgenommen, ohne Kopf; HAT ohne Kopf und ohne Schwanz; FLT Filets; HGT ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz; andere OTH (präzisieren).							
8. Erklärung zur Anlandung/Umladung: Ich bestätige, dass die obigen Angaben vollständig, wahrhaftig und richtig sind und dass Fänge von Dissostichus spp. im Übereinkommensbereich in Übereinstimmung mit den CCAMLR-Bestandserhaltungsmaßnahmen getätigt wurden.							
Kapitän des Fischereifahrzeugs oder bevollmächtigter Vertreter (bitte in Druckbuchstaben)				Unterschrift und Datum	Anlandung/Umladung Hafen und Land/Gebiet		Datum der Anlan- dung/Umladung
9. Umladebestätigung: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.							
Kapitän des übernehmenden Fischereifahrzeugs		Unterschrift	Name des Fischereifahrzeugs		Rufzeichen	IMO/Lloyds- Nummer (sofern gegeben)	
Umladung im Hafen: gegebenenfalls von der Hafenbehörde gegenzuzeichnen							
Name		Behörde	Unterschrift		Siegel (Stempel)		

10. Anlandebestätigung: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.							
Name	Behörde	Unterschrift	Anschrift	Telefon	Anlandehafen	Datum der Anlandung	Siegel (Stempel)
11. AUSFUHR			12. Erklärung des Ausführers: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.				
Angaben zum Fisch			Name	Anschrift	Unterschrift	Ausfuhrlizenz (sofern gegeben)	
Art	Aufmachung	Nettogewicht					
			13. Ausfuhrbestätigung der zuständigen Behörde: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.				
			Name/Amtsbezeichnung	Unterschrift	Datum	Siegel (Stempel)	
			Ausfuhrland			Ausfuhr-Kennnummer	
14. EINFUHR							
Name des Einführers:			Anschrift:				
Entladeort:			Stadt:		Bundesland/Provinz:		Land:

(*) Anzugeben ist das Gebiet/das Untergebiet/die statistische Abteilung, in dem/der der Fang getätigt wurde; es ist auch anzugeben, ob der Fang auf hoher See oder in einer ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) getätigt wurde.

Anhang II - Dissostichus-Wiederausfuhrdokument

[illegible]

7.19.3. VO 206/2005 „Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtlachs-Mindestpreisregelung

Verordnung (EG) Nr. 206/2005 der Kommission zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zuchtlachs

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_033/l_03320050205de00080029.pdf

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von gezüchtetem Lachs (anderer als wilder) der KN-Codes ex 0302 12 00, ex 0303 11 00, ex 0303 19 00, ex 0303 22 00, ex 0304 10 13 und ex 0304 20 13 mit Ursprung in bestimmten Ländern ist im Rahmen von Zoll(Windhund)kontingenten (sh. ZT-2500 Abschnitt 10.10.) die Einhaltung eines Mindesteinfuhrpreises zu beachten (sh. ZEUS).

(2) Liegt der in der Anmeldung angegebene Frei-Grenze-Preis unter dem Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Zoll (Ausgleichsabgabe) in Höhe der Differenz zwischen diesem Wert und dem Mindesteinfuhrpreis erhoben.

(3) Anlässlich der Abfertigung ist neben der Einhebung des Zolles (inklusive Ausgleichsabgabe) eine Sicherheit einzubehalten (sh. ZEUS).

Von der Einbehaltung der Sicherheit kann abgesehen werden, wenn bei der Abfertigung vom Einführer der tatsächliche Einkaufspreis des eingeführten Lachses nachgewiesen wird.

(4) Die Sicherheit nach Absatz 3 wird freigegeben, wenn der Einführer

- innerhalb eines Jahres ab der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr oder
- innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Zahlungszeitpunkt

den tatsächlich gezahlten Einkaufspreis nachweist. Wird kein entsprechender Nachweis erbracht, ist die Sicherheit als Zoll einzubehalten.

(5) Bestehen begründete Zweifel, dass der Einkaufspreis der Realität entspricht, so ist eine Nachprüfung durch die Außen- und Betriebsprüfung zu veranlassen. Wird die Nichteinhaltung festgestellt, so ist die Sicherheit als Zoll einzubehalten.

7.20. MO20 Bananen

7.20.1. Gewichtsermittlung bei der Abfertigung von Bananen

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr von Bananen ist nicht das handelsübliche Durchschnittsgewicht pro Karton von 18,14 kg, sondern das tatsächliche Verzollungsgewicht (= Eigengewicht) heranzuziehen, welches für jede Sendung durch Verwiegung zu ermitteln ist.

(2) Für die Abschreibung auf der Lizenz ist ebenso das tatsächliche Verzollungsgewicht heranzuziehen.

7.20.1.1. Wiegenachweis

(1) Es besteht die Möglichkeit, dass zur Prüfung des Nettogewichts von frischen Bananen des KN Codes 0803 00 19 bei der Einfuhr in die Gemeinschaft den Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr ein Wiegenachweis für Bananen beigelegt wird, der das Nettogewicht der betreffenden Sendung frischer Bananen nach Verpackungstyp und Ursprung angibt.

(2) Der Wiegenachweis für Bananen wird nach dem in Anhang 38b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 genannten Verfahren von zugelassenen Wiegern auf einem Formular nach dem Muster in Anhang 38c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgestellt (sh. Anhang).

(3) Die Zollämter können Wirtschaftsbeteiligten, die mit der Einfuhr, Beförderung, Lagerung oder Umladung frischer Bananen befasst sind, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen auf Antrag den Status des zugelassenen Wiegers bewilligen. Die Bewilligung beschränkt sich auf das Wiegen frischer Bananen jedoch an dem Ort, der von dem Bewilligungszollamt überwacht wird. Das Zollamt versagt den Status des zugelassenen Wiegers, wenn der Antragsteller schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen hat.

Der zugelassene Wieger hat das Zollamt vorab und unter Angabe von Verpackungstyp, Ursprung, Zeit und Ort zu benachrichtigen, dass eine Sendung frischer Bananen zur Erstellung eines Wiegenachweises gewogen wird.

7.20.1.2. Kontrolle durch das Zollamt

(1) Die Zollämter überprüfen auf Grundlage der Risikoanalyse bei mindestens 5 % der jährlich vorgelegten Wiegenachweise für Bananen das darin enthaltene Nettogewicht entweder durch

- Anwesenheit beim Wiegen der repräsentativen Bananenstichproben durch den zugelassenen Wieger
- oder
- eigenes Wiegen dieser Stichproben nach dem folgend vorgegebenen Verfahren:

Zu diesem Zweck hat das Zollamt Aufzeichnungen zu führen.

(2) Aus den Einheiten verpackter Bananen wird für jeden Verpackungstyp und Ursprung eine Stichprobe ausgewählt. Die Stichprobe der zu wiegenden Einheiten verpackter Bananen muss für die Sendung frischer Bananen repräsentativ sein:

1. Sie muss mindestens die folgenden Mengen umfassen:

Anzahl der Einheiten verpackter Bananen (nach Verpackungstyp und Ursprung)	Anzahl der zu prüfenden Einheiten verpackter Bananen
bis zu 400	5
401 bis 700	7
701 bis 1000	10
1001 bis 2000	13
2001 bis 4000	15
4001 bis 6000	18
mehr als 6000	21

2. Das Nettogewicht wird wie folgt bestimmt:

- a) durch Wiegen jeder zu prüfenden Einheit verpackter Bananen (Brutto)
- b) durch Öffnen mindestens einer Einheit verpackter Bananen und anschließender Ermittlung des Verpackungsgewichtes
- c) das Gewicht dieser Verpackung wird für alle Verpackungen gleichen Typs und Ursprungs zugrunde gelegt und von dem Gewicht aller gewogenen Einheiten verpackter Bananen abgezogen.
- d) das durchschnittliche Nettogewicht pro Einheit verpackter Bananen, das so anhand des Gewichts der geprüften Stichproben für jeden Verpackungstyp und

Ursprung ermittelt wurde, gilt als Grundlage für die Bestimmung des Nettogewichts der Sendung frischer Bananen.

(3) Die Verwendung der von zugelassenen Wiegern ausgestellten Wiegenachweise für Bananen ist nicht auf Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr bei dem Zollamt, bei dem der Wiegenachweis erstellt wurde, begrenzt. Es kann ein Wiegenachweis für Bananen, der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, in Österreich unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sich feststellen lässt, dass die in dem anderen Mitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Bananen zu der Sendung frischer Bananen gehört, für die der Wiegenachweis ausgestellt wurde.

Damit kontrolliert werden kann, ob der betreffende Wiegenachweis eines anderen Mitgliedstaates von einem zugelassenen Wieger stammt, ist bei solchen Importen im Bundesministerium für Finanzen – Abteilung IV/7 (Andreas Jeschko, Tel.: 51433/504188) rückzufragen.

Anhang 38c der ZK-DVO

WIEGENACHWEIS FÜR BANANEN					
1. Name des zugelassenen Wiegers			2. Ausstellungsdatum und Nummer des Wiegenachweises		
			3. Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten		
4. Kennzeichen des Beförderungsmittels bei der Ankunft			5. Ursprungsland		
6. Anzahl und Typ der Verpackung			7. Festgestelltes Gesamtgewicht		
8. Marke(n)					
9. Geprüfte Einheiten verpackter Bananen (Bruttogewicht jeder gewogenen Einheit eintragen)					
1		8		15	
2		9		16	
3		10		17	
4		11		18	
5		12		19	
6		13		20	
7		14		21	
10. Gesamtbruttogewicht der geprüften Einheiten verpackter Bananen:					
11. Anzahl der geprüften Einheiten verpackter Bananen: _____ :					
12. Durchschnittliches Bruttogewicht: _____					
13. Verpackungsgewicht (Tara) _____ -					
14. Durchschnittliches Nettogewicht pro Einheit verpackter Bananen: _____					
15. Unterschrift und Stempel des zugelassenen Wiegers					
16. Ort und Datum:“					

7.20.2. VO 1789/2006 - Kontingent bei der Einfuhr von Bananen

Verordnung (EG) Nr. 1789/2006 der Kommission vom 5. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen des KN-Codes 0803 00 19 mit Ursprung in den AKP-Staaten für die Zeit vom 1. Januar bis zu 31. Dezember 2007

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_339/l_33920061206de00030007.pdf

(1) Um die Begünstigung dieser Einfuhrregelung in Anspruch nehmen zu können, muss eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden, welche folgende Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 20:	- "Lizenz-Verordnung (EG) Nr. 1789/2006-Kapitel II"
----------	---

Übermittlung der Einfuhrlizenz

Die Zollämter, bei denen im Rahmen der Zollkontingentsregelung Bananen zum zollrechtlich freien Verkehr beantragt wurden,

a) bewahren eine Kopie der vorgelegten Einfuhrlizenz bzw. -teillizenz auf, die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt wurde,

und

b) übermitteln jeweils zu Monatsmitte und zum Monatsende eine weitere Kopie der abgeschriebenen Einfuhrlizenz bzw. -teillizenz an

Agrarmarkt Austria (AMA), Dresdner Straße 70, A-1200 Wien

Sonderregelung bei Sammelanmeldung im Anschreibeverfahren

Im Zuge der Vorlage der Einfuhrlizenz zur zollrechtlichen Bestätigung im Rahmen der Abgabe der Sammelanmeldung, ist eine entsprechende Kopie dieser Einfuhrlizenz unmittelbar (zu Monatsmitte) der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien zu übermitteln.

Verdacht auf Unregelmäßigkeiten

Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Lizenzen, der Eintragungen oder der Sichtvermerke auf den vorgelegten Dokumenten oder besteht ein sonstiger Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit, so ist unverzüglich die AMA (01/33151) davon zu verständigen.

7.22. MO22 Eier

7.22.1. VO 593/2004 - Kontingente im Eiersektor und Eialbumin

Verordnung (EG) Nr. 539/2007 der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Eier und Eialbumin

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_128/l_12820070516de00190025.pdf

(1) Bei der Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr von bestimmten Erzeugnissen aus Eier und Eialbumin zum zollrechtlich freien Verkehr ist eine Einfuhrlizenz mit folgenden Angaben vorzulegen:

Feld 20:	Verordnung (EG) Nr. 539/2007
Feld 24:	Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2007

Hinweis: Die Felder 17 und 18 der Einfuhrlizenz enthalten die Warenmenge - ausgedrückt in Schaleneiäquivalent - für die die Lizenz gültig ist. In den Feldern 29 und 30 der Lizenz ist somit auch die Warenmenge, ausgedrückt in Schaleneiäquivalent, abzuschreiben. Die Umrechnung in das Schaleneiäquivalent erfolgt nach den in Anhang 69 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen.

7.23. M023 Geflügelfleisch

7.23.1. Zusätzlicher Einfuhrzoll

Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin und zur Festsetzung dieser zusätzlichen Einfuhrzölle

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1995/R/01995R1484-19990325-de.pdf>

(1) Wie unter Abschnitt 3.2. angeführt, kann die Kommission für bestimmte Erzeugnisse einen zusätzlichen Einfuhrzoll festsetzen. Bei Einfuhren im Rahmen einer Kontingent- oder Präferenzregelung wird kein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben.

Für die Berechnung des zusätzlichen Einfuhrzolles werden der cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung, der von der Kommission festgesetzte Schwellenpreis sowie der repräsentative Preis herangezogen.

1. Der cif-Einfuhrpreis besteht aus

- dem fob-Preis der Ware im Ursprungsland und
- den tatsächlichen Transport- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

2. Der repräsentative Preis wird von der Kommission je Erzeugnis und Ursprungsland festgesetzt und ist im TARIC ersichtlich.

3. Der Schwellenpreis wird ebenfalls von der Kommission festgesetzt und ist unter Absatz 7 ersichtlich.

(2) Die Höhe des tatsächlichen zusätzlichen Einfuhrzolles wird auf Grundlage des cif-Einfuhrpreises (Preis frei EU-Grenze) einer Sendung wie folgt berechnet (KN-Code 0207 1410):

cif-Einfuhrpreis der Sendung (EUR/100 kg)	Zusätzlicher Einfuhrzoll (EUR/100 kg)
> 300,150	kein zusätzlicher Einfuhrzoll
> 200,100 - 300,150	90,05 – cif-Einfuhrpreis * 0,3
> 133,400 – 200,100	130,07 – cif-Einfuhrpreis * 0,5
> 83,375 – 133,400	156,75 - cif-Einfuhrpreis * 0,7

< 83,375	173,42 - cif-Einfuhrpreis * 0,9
----------	---------------------------------

(3) Liegt der cif-Einfuhrpreis einer Sendung über dem repräsentativen Preis, so muss der Einführer mindestens einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

- Kaufvertrag oder jeden entsprechenden Nachweis;
- Versicherungsvertrag,
- Rechnung,
- (gegebenenfalls) Beförderungsvertrag,
- Ursprungsbescheinigung,
- Konnossement im Falle der Beförderung auf dem Seeweg.

(4) Der Einführer hat bei Annahme der Anmeldung eine Sicherheit in der von der Kommission festgesetzten Höhe zu entrichten (im TARIC ersichtlich).

(5) Der Einführer hat

- innerhalb eines Monats ab Verkauf der Ware jedoch
- höchstens sechs Monate ab der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr

nachzuweisen, dass die Sendung zu Bedingungen abgesetzt wurde, die den angegebenen cif-Einfuhrpreis bestätigen. Bei begründetem Antrag kann die Frist von sechs Monaten um höchstens drei Monate verlängert werden.

Die geleistete Sicherheit wird freigegeben, insoweit die Nachweise nach Absatz 3 erbracht und die vorstehenden Fristen eingehalten wurden. Dazu wird der zusätzliche Einfuhrzoll auf Grund des nachgewiesenen cif-Einfuhrpreises berechnet und einbehalten, die zuviel eingehobene Sicherheit wird erstattet.

(6) Bestehen Zweifel, dass die Verkaufspreise der Realität der angegebenen cif-Einfuhrpreise entsprechen, so ist eine Nachprüfung durch die Außen- und Betriebsprüfung zu veranlassen. Wird die Nichteinhaltung festgestellt, so ist die Sicherheit als Zoll einzubehalten. Im Falle einer vorherigen Freigabe der Sicherheit ist der aushaftende Zoll zuzüglich Zinsen für die Zeit von der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr bis zur Festsetzung vorzuschreiben. Der Zinssatz richtet sich nach § 80 ZollR-DG.

(7) Die von der Kommission festgesetzten Schwellenpreise:

KN-Code	EUR/100 kg	KN-Code	EUR/100 kg	KN-Code	EUR/100 kg
0105 1111	8 588,0	0207 2490	250,0	0207 3531	100,0
0105 1119	8 588,0	0207 2510	177,7	0207 3541	78,3
0105 1191	8 588,0	0207 2590	179,8	0207 3551	463,4
0105 1199	8 588,0	0207 2610	339,0	0207 3553	331,9
0105 1200 0105 1920	3 242,3	0207 2620	342,3	0207 3561	309,7
0105 1990	14 525,0	0207 2650	279,9	0207 3563	164,2
0105 92 0105 93	55,8	0207 2660	142,9	0207 3611	465,3
0105 9910	115,1	0207 2670	177,8	0207 3615	354,5
0105 9920	185,9	0207 2680	200,0	0207 3621	100,0
0105 9930	147,8	0207 2699	216,7	0207 3623	133,3
0105 9950	133,3	0207 2710	329,9	0207 3631	107,8
0207 1110	142,3	0207 2720	337,8	0207 3641	81,1
0207 1130	100,2	0207 2740	80,8	0207 3651	432,4
0207 1190	128,5	0207 2750	280,0	0207 3653	308,3
0207 1210	98,8	0207 2760	111,1	0207 3661	309,7
0207 1290	131,2	0207 2770	172,7	0207 3663	166,0
0207 1310	339,8	0207 2780	233,3	0207 3671	234,5
0207 1320	100,0	0207 2799	131,3	0207 3679	500,0
0207 1330	180,0	0207 3211	158,8	0207 3690	163,2
0207 1350	227,1	0207 3215	185,1	0209 0090	135,8
0207 1360	158,1	0207 3219	173,5	1602 3211	318,6
0207 1370	310,7	0207 3251	207,1	1602 3921	318,6
0207 1399	100,0	0207 3259	257,3		
0207 1410	333,5	0207 3290	173,2		
0207 1420	251,1	0207 3311	170,1		
0207 1430	97,5	0207 3319	167,9		
0207 1440	80,0	0207 3351	200,0		
0207 1450	235,7	0207 3359	248,2		
0207 1460	158,9	0207 3390	204,5		
0207 1470	316,6	0207 3511	435,3		
0207 1499	143,4	0207 3515	423,2		
0207 2410	170,0	0207 3523	133,3		

7.23.2. VO 536/2007 - Kontingent für Geflügelfleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika

Verordnung (EG) Nr. 536/2007 der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesenen Einfuhrzollkontingents für Geflügelfleisch

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_128/l_12820070516de00060012.pdf

(1) Bei der Abfertigung von bestimmtem Geflügelfleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer

1. eine **Einfuhrlizenz** mit folgenden Angaben vorzulegen:

Feld 20:	- „Verordnung (EG) Nr. 536/2007“
Feld 24:	- „Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 536/2007“

2. ein **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** gemäß den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93

7.23.3. VO 616/2007 - Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern

Verordnung (EG) Nr. 616/2007 der Kommission vom 4. Juni 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_142/l_14220070605de00030011.pdf

(1) Bei der Abfertigung des betreffenden Geflügelfleisches zum zollrechtlich freien Verkehr ist vom Einführer

1. eine **Einfuhrlizenz** mit folgenden Angaben vorzulegen:

Feld 20:	- Verordnung (EG) Nr. 616/2007
Feld 24:	- „Ermäßigung des Zollsatzes des GZT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007“ und bei Lizenzen der Gruppen 3 und 6: - Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung in Brasilien und Thailand bei Lizenzen der Gruppe 8: - Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung in Brasilien

2. bei Einfuhren aus Brasilien bzw. Thailand ein von den zuständigen brasilianischen bzw. thailändischen Behörden gemäß den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgestelltes **nichtpräferentielles Ursprungszeugnis** vorzulegen.

7.24. MO24 Eieralbumin

7.24.1. VO 593/2004 - Kontingente im Eiersektor und Eieralbumin

Verordnung (EG) Nr. 539/2007 der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Eier und Eieralbumin

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_128/l_12820070516de00190025.pdf

(1) Bei der Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr von bestimmten Erzeugnissen aus Eier und Eieralbumin zum zollrechtlich freien Verkehr ist eine Einfuhrlizenz mit folgenden Angaben vorzulegen:

Feld 20:	Verordnung (EG) Nr. 539/2007
Feld 24:	Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2007

Hinweis: Die Felder 17 und 18 der Einfuhrlizenz enthalten die Warenmenge - ausgedrückt in Schaleneiäquivalent - für die die Lizenz gültig ist. In den Feldern 29 und 30 der Lizenz ist somit auch die Warenmenge, ausgedrückt in Schaleneiäquivalent, abzuschreiben. Die Umrechnung in das Schaleneiäquivalent erfolgt nach den in Anhang 69 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen.

Hinweis: Die Felder 17 und 18 der Einfuhrlizenz enthalten die Warenmenge - ausgedrückt in Schaleneiäquivalent - für die die Lizenz gültig ist. In den Feldern 29 und 30 der Lizenz ist somit auch die Warenmenge, ausgedrückt in Schaleneiäquivalent, abzuschreiben. Die Umrechnung in das Schaleneiäquivalent erfolgt nach den in Anhang 69 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen.

7.25. M025 Olivenöl und Tafeloliven

7.25.1. VO 2005/97, VO 148/98 - Einfuhr von Olivenöl aus Algerien

Verordnung (EG) Nr. 2005/97 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997R2005:DE:HTML>

Verordnung (EG) Nr. 148/98 der Kommission zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2005/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1998/l_018/l_01819980123de00030003.pdf

(1) Der Drittlandszollsatz wird bei der Einfuhr von anderem als raffiniertem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 und 1510 0010, das vollständig in Algerien gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird um 0,7245 EUR je 100 kg gesenkt (im TARIC in der Präferenzspalte bereits berücksichtigt).

(2) Wenn von Algerien auf Olivenöl eine besondere Ausfuhrabgabe erhoben wird, so wird bei der Einfuhr von vollständig in Algerien gewonnenem und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbrachtem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 und 1510 0010 der Präferenzzollsatz gemäß Absatz 1 zusätzlich um den Betrag der Sonderabgabe von bis zu 14,60 EUR je 100 kg verringert (im TARIC in Fußnoten berücksichtigt).

(3) Der Absatz 2 wird jedoch nur angewendet, wenn der Einführer nachweist, dass die Sonderabgabe im Einfuhrpreis berücksichtigt ist und dass der Einführer dem Ausführer diese Abgabe in der im Absatz 2 angegebenen Höhe vergütet hat.

(4) Den Zollämtern ist durch Vorlage von Verwaltungs- Handels- und Bankunterlagen glaubhaft nachzuweisen, dass die Bedingungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Als Ausführer gilt die Person, die in der Bescheinigung EUR.1 bezeichnet ist.

(6) Bei der Einfuhr von behandeltem Olivenöl des KN-Codes 1510 0090 aus Algerien das vollständig in diesem Land gewonnen und unmittelbar in die Gemeinschaft verbracht worden ist, wird der geltende Zollsatz um 7,003 EUR je 100 kg vermindert (im TARIC in der Präferenzspalte bereits berücksichtigt).

7.25.2. VO 2008/97 - Einfuhr von Olivenöl aus der Türkei

Verordnung (EG) Nr. 2008/97 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl und bestimmten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1997/R/01997R2008-19980101-de.pdf>

(1) Der Drittlandszollsatz wird bei der Einfuhr von anderem als raffiniertem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 und 1510 0010, das vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft befördert wird um 10 % gesenkt (im TARIC in der Präferenzspalte bereits berücksichtigt).

(2) Als Ausführer gilt die Person, die in der Bescheinigung ATR.1 bezeichnet ist.

(3) Bei der Einfuhr von behandeltem Olivenöl des KN-Codes 1509 9000 aus der Türkei das vollständig in diesem Land gewonnen und unmittelbar in die Gemeinschaft verbracht worden ist, wird der geltende Zollsatz für Olivenöl der KN-Codes um 5 % vermindert (im TARIC in der Präferenzspalte bereits berücksichtigt).

7.26. MO26 NA I-Waren

7.26.1. VO 2185/87 - Einfuhr bestimmter Waren - Rückzahlung der Ausfuhrerstattung

Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 der Kommission über die Rückzahlung der Erstattungen, die bei der Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Form von in Anhang I des Vertrages nicht aufgeführten Waren gelten und über die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1987/R/01987R2185-19890125-de.pdf>

(1) Bei bestimmten Nicht-Anhang I-Waren besteht wegen unterschiedlich hoher Ausfuhrerstattungen und Eingangsabgaben ein Anreiz zu Kreisverkehren. Daher werden die im nachfolgenden Warenkreis angeführten Waren im Fall der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in einem Mitgliedstaat gemäß VO (EWG) Nr. 2185/87 als Waren behandelt, für welche Erstattungen bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gewährt worden sind.

(2) Dieser Erstattungsbetrag ist vom Einführer zurückzufordern, außer er weist nach, dass keine Erstattung gewährt bzw. eine solche wieder zurückgezahlt worden ist oder die Waren ihren Ursprung in Drittländern haben.

(3) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die folgenden Waren:

Ware (KN-Code)	Grunderzeugnismenge, die als zur Herstellung von 100 kg Ware verwendet zugrunde gelegt wird
3505 1050	335 kg Weichweizen (für die Stärkeindustrie)
3809 10	jeweils 180 kg Mais (für die Stärkeindustrie)

(4) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr erhebt das Einfuhrzollamt, falls der Einführer

- den Drittlandsursprung nicht nachweisen kann (siehe Absatz 10) oder
- keinen (ausreichenden) Nachweis vorlegt, dass eine Ausfuhrerstattung nicht gewährt bzw. diese zurückgezahlt worden ist (siehe Absatz 9)

eine Sicherheit in Höhe des seinerzeit tatsächlich gewährten Erstattungsbetrages.

Lässt sich dieser nicht bestimmen, so ist die Sicherheit nach Maßgabe des am Tag der Einfuhr geltenden Erstattungssatzes zu berechnen. Der Erstattungssatz ist beim Zollamt Salzburg, Zahlstelle für Ausfuhrerstattungen (Tel. Nr. 0662 / 850 321 - 0) zu erfragen. Existieren für ein Grunderzeugnis zwei verschiedene Erstattungssätze, so ist der jeweils höhere (d.h. nicht um die Produktionserstattung gekürzte) Erstattungssatz heranzuziehen.

(5) Für die durch den Einführer zu leistende Sicherheit kommen nur folgende Formen in Betracht:

- Hinterlegung von österreichischen umlauffähigen Zahlungsmitteln,
- Hinterlegung von fremden umlaufgültigen Zahlungsmitteln, für die Zollentrichtungskurse festgesetzt wurden und
- Hingabe von Eurocheques - maximal sechs Eurocheques je Zahlungsfall.

Die Leistung des Sicherheitsbetrages im Wege des Zahlungsaufschubes bzw. durch geldunwirksame Vormerkung auf dem Aufschubkonto ist auszuschließen.

Die Verrechnung der Barsicherheit hat im Rahmen der Kassenbuchführung auf dem Amtskonto "3679" mit der Bezeichnung "Sicherheitsleistung für Ausfuhrerstattungen" zu erfolgen.

Der bemessene Sicherheitsbetrag ist in die automatisierte Kassenbuchführung mit folgendem Buchungssatz zu übernehmen:

Belegart	Geschäfts- zahl/Text	Konto	Gegenkonto	VZ	Betrag
FE		2000	3679	+	*****,00

(6) Die Zollämter werden angewiesen, Barsicherstellungen gesondert für jeden Einzelfall mit Erlagschein unter Angabe der WE-Nr., des Namens des Wirtschaftsbeteiligten sowie der VO 2185/87 (Kreisverkehr) unverzüglich auf das Postscheckkonto des Zollamtes Salzburg, Zahlstelle für Ausfuhrerstattungen, PSK-Konto-Nr. 5554953 abzuführen.

Bei Hausbeschauabfertigungen hat die Hinterlegung der Sicherheit im Vorhinein (d.h. anlässlich der Hausbeschaubeantragung) an die Zollkasse des die Hausbeschau bewilligenden Zollamtes zu erfolgen.

(7) Dem Zollamt Salzburg, Zahlstelle für Ausfuhrerstattungen, ist eine Ablichtung der Abfertigungsunterlagen zu übermitteln.

(8) Der Nachweis, dass keine Ausfuhrerstattung gewährt worden ist, hat durch Vorlage des Exemplars 3 der seinerzeitigen Ausfuhranmeldung (die in Feld 37 2. Unterfeld nicht den für die Beantragung einer Ausfuhrerstattung erforderlichen Zusatzcode 9 aufweist), durch Vorlage eines mit einem entsprechenden Vermerk versehenen Auskunftsblasses INF 3 oder

eine Bescheinigung gemäß Artikel 849 ZK-DVO zu erfolgen (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-1850 Abschnitt 2.2.3.1.).

(9) Der Nachweis sowie die Überprüfung des Drittlandsursprungs erfolgen gemäß den Bestimmungen des Zollkodex für den nichtpräferenziellen Ursprung. Siehe dazu auch die näheren Ausführungen der Arbeitsrichtlinie UP-2000.

(10) Das Zollamt Salzburg, Zahlstelle für Ausfuhrerstattungen, fordert den in Absatz 2 bezeichneten Erstattungsbetrag bescheidmäßig zurück.

7.26.2. VO 192/2002 - Zucker sowie zucker- und kakaohaltige Mischungen aus AKP/ÜLG

Verordnung (EG) Nr. 192/2002 der Kommission mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zucker sowie zucker- und kakaohaltige Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG oder EG/ÜLG

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2002/R/02002R0192-20070101-de.pdf>

(1) Um die Begünstigung (Befreiung von den Eingangsabgaben dieser Einfuhrregelung für Erzeugnisse des Kapitels 17 sowie der KN-Codes 1806 1030 und 1806 1090 mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG oder EG/ÜLG in Anspruch nehmen zu können, muss eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden, welche folgende Angaben in einer Amtssprache der Gemeinschaft enthält:

Feld 20:	- „Verordnung (EG) Nr. 593/2004“
Feld 24:	- "Frei von Einfuhrabgaben (Beschluss 2001/822/EG, Artikel 35), Ordnungsnummer 09.4652"

8. Besondere Bestimmungen Ausfuhr

Unter diesem Abschnitt sind alle den Bereich der Marktordnung Ausfuhr ohne Erstattung betreffenden Verordnungen angeführt. Die Bestimmungen der angegebenen Verordnungen des unten angeführten Verzeichnisses finden sie unter den angegebenen Abschnitten dieser Arbeitsrichtlinie.

8.1. MO01 Getreide

8.1.1. VO 88/2007 - Ausfuhr von Teigwaren in die USA

Verordnung (EG) Nr. 88/2007 der Kommission vom 12. Dezember 2006 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/L_021/L_02120070130de00160024.pdf

(1) Wird bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr der Gemeinschaft von Teigwaren der Unterpositionen 1902 1100 und 1902 1900 der KN in die USA ein "Certificate for the export of pasta to the USA" ("Bescheinigung P2") vorgelegt, so ist

- in Feld 10 des Originals und der Abschriften der Bescheinigung P2
anzukreuzen, ob eine Erstattung beantragt wird oder es sich um eine Ausfuhr ohne Erstattung handelt
und
- ein Sichtvermerk anzubringen.

Weiters sind in Feld 44 der Ausfuhranmeldung die Nummer und das Ausstellungsdatum der Bescheinigung P2 einzutragen.

(2) Erfolgt die Ausfuhr der oben genannten Teigwaren aus der aktiven Veredelung, bei welcher neben Getreideerzeugnissen des freien Verkehrs der Gemeinschaft auch Drittlandswaren verwendet wurden, so darf auf der Bescheinigung P2 kein Sichtvermerk angebracht werden.

(3) Das Original sowie eine Durchschrift der Bescheinigung P2 sind dem Beteiligten zurückzugeben. Die verbleibende Abschrift wird dem bei dem Ausfuhrzollamt verbleibenden Exemplar 1 der Ausfuhranmeldung angeschlossen.

Bescheinigung P2

1 Exporteur/Ausführer (Name and full address, including Member State/Name und vollständige Anschrift, einschließlich Mitgliedstaat)		CERTIFICATE FOR THE EXPORT OF PASTA TO THE USA/BESCHENKUNG FÜR DIE AUSFUHR VON TEIGWAREN IN DIE USA P2 Nothiz. ORIGINAL/ORIGINAL	
2 Consignee/Empfänger (Name and full address/Name und vollständige Anschrift)		3 ISSUING AUTHORITY/AUSSTELLENDE STELLE	
NOTIZ/ANMERKUNG A. The original and copies 1, 2 and 3 of this form, boxes 1, 2 and 4 to 8 of which must be completed by the exporter, are endorsed by the issuing authority shown in box 3. Das Original und die Abschriften 1, 2 und 3 dieses Vordrucks, dessen Felder 1, 2 und 4 bis 8 vom Ausführer auszufüllen sind, werden von der in Feld 3 genannten ausstellenden Stelle mit einem Bestätigungsvermerk versehen.		4 Member State of export/ Ausfuhrmitgliedstaat	5 Country of destination/ Bestimmungsland
B. The original and copies 1 and 2 with the endorsement by the issuing authority in box 3 must be presented to the competent customs office in the Community at which the export declaration relating to the goods is lodged. Das Original und die Abschriften 1 und 2 sind mit dem Bestätigungsvermerk der ausstellenden Stelle in Feld 3 der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen, bei der die Zollanmeldung für die Ausfuhr der Waren abgegeben wird.			
C. Copy 1 with the endorsement, in box 10, by the customs office referred to under B must be presented to the competent customs authorities in the United States of America. Abschrift 1 ist mit dem Bestätigungsvermerk der unter B genannten Zollstelle in Feld 10 den zuständigen Zollbehörden in den Vereinigten Staaten von Amerika vorzulegen.			
D. The original with the endorsement, in box 10, by the customs office referred to under B must be sent by the exporter to the paying agency of the Member State of export. Das Original ist mit dem Bestätigungsvermerk der unter B genannten Zollstelle in Feld 10 vom Ausführer an die Entlastungsstelle des Ausfuhrmitgliedstaates zu senden.			
6 Marks and numbers - Number and kind of packages - Description of goods Zeichen und Nummern - Anzahl und Art der Packstücke - Beschreibung der Waren		7 Gross mass (kg) Rohgewicht (kg) 8 Net mass (kg) Eingewicht (kg)	
9 ENDORSEMENT BY ISSUING AUTHORITY/BESTÄTIGUNGSVERMERK DER AUSSTELLENDEN STELLE: Place and date/Ort und Datum: _____ Signature/Unterschrift: _____ Stamp/Stempel: _____			
10 ENDORSEMENT BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE IN THE COMMUNITY/ BESTÄTIGUNGSVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE IN DER GEMEINSCHAFT This is to certify that for the goods described above (enter ☐ where applicable): Hiermit wird bescheinigt, daß für die oben bezeichneten Waren (Einfüllendes ☐ ankreuzen): - a refund rate in conformity with the terms of the DCUSA settlement on pasta shall be requested/ eine Entlastungsrate gemäß der Übereinkunft DG/USA über Teigwaren beantragt wird ☐ - no refund shall be requested/keine Entlastung beantragt wird ☐ This is to certify that customs export formalities for the goods described above have been carried out/ Hiermit wird bescheinigt, daß die Ausfuhrformalitäten für die oben bezeichneten Waren erfüllt worden sind.			
Export documents/Ausfuhrpapiere:	Type/Art:	Number/Nummern:	Date of acceptance of declaration/ Tag der Annahme der Erklärung:
Customs office/Zollstelle:	Member State/Mitgliedstaat:		
Place and date/Ort und Datum:	Signature/Unterschrift:	Stamp/Stempel:	

8 gtd/Brw/Agw/akt/Anw, 4/2007/War

9. Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Die in Folge angegebenen Verlinkungen zu den diversen Verordnungen sind grundsätzlich nur zum Zeitpunkt der Novellierung der Arbeitsrichtlinie aktuell und können zwischenzeitlich geändert worden sein. Die letzten Änderungen bzw. die zuletzt von der Europäischen Kommission konsolidierten Fassungen (zeitliche Verzögerungen sind möglich) finden Sie grundsätzlich unter folgender Adresse:

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/RECH_menu.do?ihmlang=de

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (Europäische Union vom 7. Februar 1992) idF. ABI Nr. C 321 vom 29. Dezember 2006

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/ce321/ce32120061229de00010331.pdf>

Erste Richtlinie 76/371/EWG der Kommission vom 1. März 1976 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (sh. Abschnitt 7.1.1.)

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31976L0371:DE:HTML>

Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen (sh. Abschnitt 7.16.1.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1978/R/01978R3077-20070508-de.pdf>

Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven (sh. Abschnitt 7.7.6.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1984/R/01984R2388-19930101-de.pdf>

Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 der Kommission vom 23. Juli 1987 über die Rückzahlung der Erstattungen, die bei der Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Form von in Anhang I des Vertrages nicht aufgeführten Waren gelten (sh. Abschnitt 7.26.1.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1987/R/01987R2185-19890125-de.pdf>

Verordnung (EWG) Nr. 4154/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung der Analysenmethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates betreffend die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (sh. Abschnitt 3.6.5.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31987R4154:DE:HTML>

Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 der Kommission vom 7. August 1992 über die Einfuhr von

reinrassigen Zuchtrindern aus Drittländern, die Gewährung von Erstattungen bei ihrer Ausfuhr und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 1544/79 (sh. Abschnitt 7.7.7.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1992/R/01992R2342-20051101-de.pdf
Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Arbeitsrichtlinie ZK-EU)
Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Rohtabak (sh. Abschnitt 7.14.1.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992R3478:DE:HTML
Verordnung (EG) Nr. 85/93 der Kommission vom 19. Jänner 1993 über die Kontrollstellen im Tabaksektor (sh. Abschnitt 7.14.1.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31993R0085:DE:HTML
Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK-DVO) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1993/R/01993R2454-20060701-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1993/R/01993R3448-20001202-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (sh. Abschnitt 7.4.2.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1994/R/01994R3223-20070630-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (sh. Abschnitt 7.7.1.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31995R1445:DE:HTML
Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin (sh. Abschnitt 7.22.1. und Abschnitt 7.23.1.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1995/R/01995R1484-19990325-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 347/96 der Kommission vom 27. Februar 1996 über die Einführung eines beschleunigten Mitteilungsverfahrens für die Abfertigung von Lachs zum freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft (sh. Abschnitt 6.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1996/R/01996R0347-19990713-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (sh. Abschnitt 7.1.1.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1996/R/01996R1249-20040501-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 mit Durchführungs Vorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse (sh. Abschnitt 7.4.1.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1996/R/01996R1555-20070901-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 2058/96 der Kommission vom 28. Oktober 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 10 (sh. Abschnitt 7.8.3.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1996/R/01996R2058-20070101-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 2369/96 der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für 10 000 Tonnen anders bearbeiteten Hafer der KN-Codes 1104 22 92 und 1104 22 99 (sh. Abschnitt 5.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1996/R/01996R2369-20040501-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 2398/96 des Rates vom 12. Dezember 1996 zur Eröffnung eines Zollkontingents für Fleisch von Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Israel im Rahmen des Assoziationsabkommens und des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel (sh. Abschnitt 5.) http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996R2398:DE:HTML
Verordnung (EG) Nr. 2402/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter jährlicher Zollkontingente für Süßkartoffeln und Maniokstärke (sh. Abschnitt 5.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1996/R/01996R2402-20070101-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch (sh. Abschnitt 7.7.5.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1997/R/01997R0936-20070701-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 996/97 der Kommission vom 3. Juni 1997 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes

0206 29 91 (sh. Abschnitt 7.7.1.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1997/R/01997R0996-20070816-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 2005/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien (sh. Abschnitt 7.25.2.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997R2005:DE:HTML
Verordnung (EG) Nr. 2008/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl und bestimmten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei (sh. Abschnitt 7.25.2.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1997/R/01997R2008-19980101-de.pdf
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998) (sh. Abschnitt 7.7.4.) http://ris1.bka.intra.gv.at/bqbl-pdf/RequestDoc.aspx?path=bqblpdf/1997/1997b408.pdf&docid=1997b408.pdf
Verordnung (EG) Nr. 148/98 der Kommission vom 22. Januar 1998 zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2005/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien (sh. Abschnitt 7.25.1.) http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1998/l_018/l_01819980123de00030003.pdf
Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis (sh. Abschnitt 7.8.2.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1998/l_037/l_03719980211de00050015.pdf
Verordnung (EG) Nr. 953/98 der Kommission vom 6. Mai 1998 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien (sh. Abschnitt 5.) http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1998/l_133/l_13319980507de00080009.pdf
Verordnung (EG) Nr. 2390/98 der Kommission vom 5. November 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für bestimmte Getreidesubstitutionserzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (sh. Abschnitt 5.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1998/R/01998R2390-20070101-de.pdf

Verordnung (EG) Nr. 2640/98 der Kommission vom 9. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien (sh. Abschnitt 5.)

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1998/l_335/l_33519981210de00080009.pdf

Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität (sh. 1.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2000/R/02000R0824-20050714-de.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern (sh. Abschnitt 7.5.1.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2001/R/02001R0883-20070527-de.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp. (sh. Abschnitt 7.19.2.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2001/R/02001R1035-20061006-de.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (sh. Abschnitt 7.6.1.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2001/R/02001R2535-20070901-de.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 192/2002 der Kommission vom 31. Januar 2002 mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zucker sowie zucker- und kakaohaltige Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG oder EG/ÜLG (sh. Abschnitt 7.26.2.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2002/R/02002R0192-20070101-de.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 2306/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 hinsichtlich der Mitteilung der Preise von eingeführten Fischereierzeugnissen (sh. Abschnitt 6.)

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_348/l_34820021221de00940099.pdf

Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern (sh. Abschnitt 5.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2002/R/02002R2375-20070807-de.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern (sh. Abschnitt 7.1.4.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2002/R/02002R2377-20070101-de.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 297/2003 der Kommission vom 17. Februar 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Chile (sh. Abschnitt 5.)

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_043/l_04320030218de00260031.pdf

Verordnung (EG) Nr. 462/2003 der Kommission vom 13. März 2003 zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (sh. Abschnitt 5.)

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_070/l_07020030314de00080014.pdf

Verordnung (EG) Nr. 701/2003 der Kommission vom 16. April 2003 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Erzeugnissen der Sektoren Geflügelfleisch und Eier mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (sh. Abschnitt 5.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2003/R/02003R0701-20070101-de.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 1984/2003 des Rates vom 8. April 2003 über eine Regelung zur statistischen Erfassung von Rotem Thun, Schwertfisch und Großaugenthun in der Gemeinschaft (sh. Abschnitt 7.19.1.)

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_295/l_29520031113de00010042.pdf

Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für den Rindfleischsektor zu der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (sh. Abschnitt 5.)

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_333/l_33320031220de00370040.pdf

Verordnung (EG) Nr. 2305/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste (sh. Abschnitt 5.)

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_342/l_34220031230de00070009.pdf

Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (sh. Abschnitt 7.5.2.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l_346/l_34620031231de00190025.pdf

Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 der Kommission vom 8. Dezember 2004 mit Durchführungsvorschriften für ein Einfuhrzollkontingent für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch mit Ursprung in der Schweiz (sh. Abschnitt 5.)

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_362/l_36220041209de00040009.pdf

Verordnung (EG) Nr. 2124/2004 der Kommission vom 14. Dezember 2004 mit Durchführungsbestimmungen für ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz nach der Verordnung (EG) Nr. 1922/2004 des Rates (sh. Abschnitt 5.)

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_368/l_36820041215de00030007.pdf

Verordnung (EG) Nr. 206/2005 der Kommission vom 4. Februar 2005 zur Einführung endgültiger Schutzmassnahmen gegenüber den Einfuhren von Zuchtlachs (sh. Abschnitt 7.19.3.)

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_033/l_03320050205de00080029.pdf

Verordnung (EG) Nr. 562/2005 der Kommission vom 5. April 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (sh. Abschnitt 6.)

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_095/l_09520050414de00110041.pdf

Verordnung (EG) Nr. 955/2005 der Kommission vom 23. Juni 2005 zur Eröffnung eines Kontingents für die Einfuhr von Reis aus Ägypten in die Gemeinschaft (sh. Abschnitt 5.)

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_164/l_16420050624de00050007.pdf

Verordnung (EG) Nr. 1218/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 mit Durchführungsbestimmungen für ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz nach der Verordnung (EG) Nr. 1182/2005 des Rates (sh. Abschnitt 7.7.1.)

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_199/l_19920050729de00390044.pdf

Verordnung (EG) Nr. 1947/2005 des Rates vom 23. November 2005 über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_312/l_31220051129de00030007.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1964/2005 des Rates vom 29. November 2005 über die Zollsätze für Bananen (sh. Abschnitt 7.20.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_316/l_31620051202de00010002.pdf
Verordnung (EG) Nr. 2172/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung eines Zollkontingents für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (sh. Abschnitt 5.) http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_346/l_34620051229de00100015.pdf
Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_058/l_05820060228de00010031.pdf
Verordnung (EG) Nr. 402/2006 der Kommission vom 8. März 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Bananenverwiegung) (sh. Abschnitt 7.20.1.) http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_070/l_07020060309de00350039.pdf
Verordnung (EG) NR. 950/2006 der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 (sh. Abschnitt 7.10.2.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_178/l_17820060701de00010023.pdf
Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern (sh. Abschnitt 7.10.1.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_178/l_17820060701de00240038.pdf
Verordnung (EG) Nr. 969/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 über die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von Mais aus Drittländern (sh. Abschnitt 5.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_176/l_17620060630de00530062.pdf
Verordnung (EG) Nr. 972/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 zur Festlegung von

Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Basmati-Reis und einer vorübergehenden Kontrollregelung für die Ursprungsbestimmung (sh. Abschnitt 7.8.7.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_176/l_17620060630de00530062.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1100/2006 der Kommission vom 17. Juli 2006 zur Festlegung der Vorschriften für die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für zur Raffination bestimmten Rohrohrzucker mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern sowie der Vorschriften für die Einfuhr von Waren der Tarifposition 1701 mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 (sh. Abschnitt 7.10.3.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_196/l_19620060718de00030010.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (sh. Abschnitt 5.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_238/l_23820060901de00130020.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1667/2006 des Rates vom 7. November 2006 über Glukose und Laktose) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_312/l_31220061111de00010003.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1789/2006 der Kommission vom 5. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen des KN-Codes 0803 00 19 mit Ursprung in den AKP-Staaten für die Zeit vom 1. Januar bis zu 31. Dezember 2007 (sh. Abschnitt 7.20.1.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_339/l_33920061206de00030007.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Olivenöl mit Ursprung in Tunesien (sh. Abschnitt 5.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_365/l_36520061221de00840085.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1964/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Reis mit Ursprung in Bangladesch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (sh. Abschnitt 7.8.1.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_408/l_40820061230de00200027.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1979/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für aus Drittländern eingeführte Pilzkonserven (sh. Abschnitt 7.13.1.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_368/l_36820061223de00910095.pdf
Verordnung (EG) Nr. 2008/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Zollkontingente für Baby-Beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie in Serbien, Montenegro und dem Kosovo im Jahr 2007 (sh. Abschnitt 5.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_379/l_37920061228de01050116.pdf
Verordnung (EG) Nr. 2021/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrkontingenten für Reis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (sh. Abschnitt 7.8.6.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_384/l_38420061229de00610069.pdf
Verordnung (EG) Nr. 88/2007 der Kommission vom 12. Dezember 2006 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 (sh. Abschnitt 6. und Abschnitt 8.1.1.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_021/l_02120070130de00160024.pdf
Verordnung (EG) Nr. 341/2007 der Kommission vom 29. März 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhrlizenz und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (sh. Abschnitt 5.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_090/l_09020070330de00120022.pdf
Verordnung (EG) Nr. 504/2007 der Kommission vom 8. Mai 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auf Milch und Milcherzeugnisse (sh. Abschnitt 3.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_119/l_11920070509de00070021.pdf
Verordnung (EG) Nr. 529/2007 der Kommission vom 11. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und für Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008) (sh. Abschnitt 7.7.1. und Abschnitt 5.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_123/l_12320070512de00260029.pdf
Verordnung (EG) Nr. 533/2007 der Kommission vom 14. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor (sh. Abschnitt 5.) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_125/l_12520070515de00090015.pdf

Verordnung (EG) Nr. 536/2007 der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesenen Einfuhrzollkontingents für Geflügelfleisch (sh. Abschnitt 7.23.2.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_128/l_12820070516de00060012.pdf

Verordnung (EG) Nr. 539/2007 der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Eier und Eialbumin (sh. Abschnitt 7.22.1. und Abschnitt 7.24.1.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_128/l_12820070516de00190025.pdf

Verordnung (EG) Nr. 545/2007 der Kommission vom 16. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 (sh. Abschnitt 7.7.1. und Abschnitt 7.7.2.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_129/l_12920070517de00140022.pdf

Verordnung (EG) Nr. 558/2007 der Kommission vom 23. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (sh. Abschnitt 7.7.1. und Abschnitt 7.7.3.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_132/l_13220070524de00210026.pdf

Verordnung (EG) Nr. 616/2007 der Kommission vom 4. Juni 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern (sh. Abschnitt 7.23.3.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_142/l_14220070605de00030011.pdf

Verordnung (EG) Nr. 659/2007 der Kommission vom 14. Juni 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen (sh. Abschnitt 7.7.4.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_155/l_15520070615de00200025.pdf

Verordnung (EG) Nr. 806/2007 der Kommission vom 10. Juli 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Schweinefleischsektor (sh. Abschnitt 5.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_181/l_18120070711de00030009.pdf

Verordnung (EG) Nr. 812/2007 der Kommission vom 11. Juli 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesenen Einfuhrzollkontingents für Schweinefleisch (sh. Abschnitt 7.2.1.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_182/l_18220070712de00070014.pdf

Verordnung (EG) Nr. 964/2007 der Kommission vom 14. August 2007 zur Festlegung der Vorschriften für die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für die Wirtschaftsjahre 2007/08 und 2008/09 (sh. Abschnitt 7.8.4.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_213/l_21320070815de00260028.pdf

Verordnung (EG) Nr. 979/2007 der Kommission vom 21. August 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für Schweinefleisch mit Ursprung in Kanada (sh. Abschnitt 5.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_217/l_21720070822de00120017.pdf

Verordnung (EG) Nr. 1002/2007 der Kommission vom 29. August 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2184/96 des Rates über die Reiseinfuhren mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten (sh. Abschnitt 7.8.5.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:226:0015:0018:DE:PDF>

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_299/l_29920071116de00010149.pdf

Verordnung (EG) Nr. 1375/2007 der Kommission vom 23. November 2007 über die Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung aus den Vereinigten Staaten von Amerika (kodifizierte Fassung) (sh. Abschnitt 7.1.5.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_307/l_30720071124de00050013.pdf

Verordnung (EG) Nr. 1382/2007 der Kommission vom 26. November 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates im Hinblick auf die Einfuhrregelung für Schweinefleisch (sh. Abschnitt 5.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_309/l_30920071127de00280033.pdf

Verordnung (EG) Nr. 1383/2007 der Kommission vom 26. November 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates hinsichtlich der Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (sh. Abschnitt 5.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_309/l_30920071127de00340039.pdf

Verordnung (EG) Nr. 1384/2007 der Kommission vom 26. November 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2398/96 des Rates hinsichtlich der Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des

Geflügelfleischsektors mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (sh. Abschnitt 5.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_309/l_30920071127de00400046.pdf

Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 der Kommission vom 26. November 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates hinsichtlich der Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Sektor Geflügelfleisch (sh. Abschnitt 5.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_309/l_30920071127de00470055.pdf

Verordnung (EG) Nr. 1475/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Maniok mit Ursprung in Thailand (2008) (sh. Abschnitt 7.1.2.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_329/l_32920071214de00150016.pdf

Verordnung (EG) Nr. 1577/2007 der Kommission vom 27. Dezember 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Einfuhrzollkontingente für Baby-Beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und dem Kosovo im Jahr 2008 (sh. Abschnitt 5.)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_344/l_34420071228de00010014.pdf

Verordnung (EG) Nr. 27/2008 der Kommission vom 15. Januar 2008 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Jahreszollkontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in bestimmten Drittländern außer Thailand (sh. Abschnitt 7.1.3.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:013:0003:0014:DE:PDF>